Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 16 (1936)
Heft: 4

Buchbesprechung

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Besprechungen. — Comptes-rendus.

Jahresberichte für Deutsche Geschichte. 9./10. Jahrgang 1933/34. Unter redaktioneller Mitarbeit von Paul Sattler herausgegeben von Albert Brackmann und Fritz Hartung. Leipzig, K. F. Köhler, 1936. 873 Seiten.

Die Jahresberichte für deutsche Geschichte haben mit dem neuesten Band den Versuch unternommen, die Neuerscheinungen von zwei Jahren zusammenzufassen. Der Versuch ist vorzüglich gelungen. Die Literatur der Jahre 1933 und 1934 wird bewältigt in rund 3500 Titeln und einem Besprechungsteil von rund 620 Seiten. Gegenüber dem letzten Einzeljahrgang beträgt die Vermehrung des Umfanges nur etwa 100 Seiten. Damit ist für jeden, der wissenschaftlich arbeitet, im Sinne der Konzentration eine erhebliche Erleichterung geschaffen worden: man wird sich vor Augen halten müssen, daß bei der sehr stark gesteigerten Produktion an geschichtlichen Arbeiten eine restlose Erfassung im Sinne der Titelvollständigkeit ausgeschlossen ist und daß eine derartige Forderung immer mehr unerfüllbar wird. Die Abkehr von der bisher geübten Praxis ist daher sehr zu begrüßen und macht hoffentlich auch bei anderen Bibliographien Schule. Die ausgezeichnete Ausstattung des Werkes, seine vorbildliche Pünktlichkeit im Erscheinen und die Reichhaltigkeit der Forschungsberichte machen auch diesen 9./10. Jahrgang der Jahresberichte für deutsche Geschichte zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel.

Zürich. Anton Largiadèr.

Inventare Aargauischer Archive. 1. Teil: WALTHER MERZ, *Repertorium des Aargauischen Staatsarchives.* 2 Bde, 424 und 202 S. Aarau 1935.

Zu Beginn des Jahres 1929 hat in Aarau Dr. Hektor Ammann die Leitung des Aargauischen Staatsarchivs übernommen, und es ist seither eine gewaltige Arbeit, die den uneingeschränkten Dank der schweizerischen Geschichtsforschung verdient, in der Erschließung und Fruchtbarmachung des in diesem Kanton vorhandenen historischen Quellenmaterials durch Ammann und seine Mitarbeiter geleistet worden. Nach wohldurchdachtem Plane wurden zunächst die sämtlichen noch vorhandenen Bestände aus der Zeit der alten Eidgenossenschaft und der Helvetik sowie ein wesentlicher Teil von Akten des 19. Jahrhunderts aus den verschiedenen staatlichen Kanzleien und Registraturen (Regierungsdirektionen, Gerichte, Bezirksämter usw.) in das Staatsarchiv übergeführt, sodaß sich dessen Bestand seit 1929 etwa ver-

dreifacht hat und das Archiv am Ende seines Platzes angelangt ist. Gleichzeitig begann der Altmeister unter den Aargauer Historikern, Oberrichter Dr. Walther Merz, mit der Klassierung und Aufzeichnung der Bestände des alten Archivs vor 1798. Diese ganze Masse von mehr als 8000 Bänden und Aktenmappen wurde zunächst nach den vier historischen Bestandteilen des Kantons, Bernischer Aargau, Grafschaft Baden, Freie Ämter und Fricktal aufgeteilt und dann nach einem einheitlichen Schema geordnet. Für die Drucklegung des Inventars bewilligte der Regierungsrat des Kantons in anerkennenswerter Weise den notwendigen Kredit, sodaß sich nun sowohl die aargaische Heimatforschung als auch die weitere historisch orientierte Öffentlichkeit mit Nutzen dieses Repertoriums bedienen können.

Dieses Repertorium, dessen 1. Lieferung wir schon 1933 in dieser Zeitschrift (Bd. XIII., S. 516) angezeigt haben, steht unter den vorhandenen gedruckten Repertorien anderer größerer schweizerischer Kantonsarchive einzig da. Sein Bearbeiter war bei dessen Aufstellung von der Absicht durchdrungen, nicht bloß eine gute Übersicht über den vorliegenden Stoff zu geben, sondern denselben auch möglichst eingehend zu beschreiben. Das hat dazu geführt, daß die Inhaltsangaben eines einzelnen Bandes sich gelegentlich über mehrere Seiten erstrecken, während die bloße Titelangabe (z. B. Aktenbuch betr. Jurisdictions- und Marchensachen oder ähnliches) eine einzige Zeile mit Beschlag belegt hätte. Merz begründet diese Ausführlichkeit aus dem sicher löblichen Bestreben, der Lokalforschung ein möglichst dienliches Hilfsmittel in die Hand zu geben. Nicht zwingend und abweichend von dem im allgemeinen bei uns beobachteten Brauche ist auch die Tatsache, daß der gesamte Archivbestand fortlaufend durchnumeriert ist (von Nr. 1—8193), wodurch bei nachträglichem Zuwachs Zwischennummern verwendet werden müssen, wenn dieser organisch dem bestehenden Bestande eingefügt wird. Aber dieses System ist schon bei den älteren Inventaren der aargauischen Stadtarchive von Merz angewandt worden. Undiskutabel ist dagegen die Beigabe eines Namens- und Sachregisters. Die Teilung des Repertoriums in 2 Bände bedeutet eine Erschwerung für den Benützer, die hätte vermieden werden sollen.

Völlig einverstanden sind wir mit dem Prinzipe, daß die Urkunden von den Büchern und Akten getrennt verwahrt und (hier nur summarisch) verzeichnet worden sind. Ihr Gesamtbestand von etwa 11000 Stücken (davon ca. 2000 des Klosters Wettingen, 1200 des Klosters Muri und etwa 1000 von Kloster und Amt Königsfelden) gliedert sich in denselben historisch erwachsenen Hauptabteilungen wie das Gesamtarchiv, zu denen dann noch einige weitere besondere Abteilungen (wie die Urkunden des Deutschordensarchivs in Altshausen und Urkunden aus dem Besitz von Pfr. K. Schröter in Rheinfelden, etc.) hinzukommen. In sich sind diese Abteilungen chronologisch geordnet. Als eine große Aufgabe steht hier die Regestierung dieses ansehnlichen Urundenbestandes nach den heutigen Anforderungen der Diplomatik im Vordergrund.

Mit dem Abschlusse dieses Repertoriums hat eine große und entsagungsvolle, wertvolle Arbeit von Walther Merz ihre glückliche Vollendung gefunden.

Basel. Paul Roth.

HERMANN WIRTH, *Die Flurnamen von Freiburg im Breisgau.* (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 6.) Freiburg i. Br., Kommissionsverlag der Fr. Wagner'schen Universitätsbuchhandlung, 1932. XVI und 289 S. 8°.

Der Arbeit Hermann Wirths ist ein Vorwort von Archivdirektor Dr. F. Hefele vorangesetzt, das eine teilweise Kritik derselben enthält — übrigens eine durchaus berechtigte Kritik, denn Wirth glaubte sich bei der Wiedergabe der Quellenstellen nicht an die üblichen Editionsgrundsätze halten zu müssen; er war gezwungen, sein Manuskript zu kürzen und stand vor der Wahl, die notwendige Kürzung entweder durch Streichung aller Quellenbelege bis auf die erste und letzte Erwähnung des betreffenden Flurnamens zu erreichen, oder durch Vereinfachung der Zitate. Wirth schlug den zweiten Weg ein; das muß besonders der entferntere Benützer, der nicht in der Lage ist, ein vereinfachtes Zitat nachzuprüfen, bedauern. Jedenfalls wäre es unbedingt erforderlich gewesen, die Auslassungen in den Zitaten durch Punkte anzudeuten.

In einer Einleitung spricht sich Wirth über die Resultate seiner Flurnamenforschung aus. Die Mehrzahl der Flurnamen rührt von den Namen ehemaliger Besitzer her; manche deuten auf kirchliches Eigentum hin; Hinweise auf die Ausdehnung des Rebbaus sind zahlreich; auf die Siedelungsgeschichte und besonders auf frühgeschichtliche Niederlassungen fällt manches Licht. Auffallend ist die Übereinstimmung zahlreicher behandelter Flurnamen mit den bei uns üblichen. Dem schweizerischen Flurnamenforscher bietet das Werk von Wirth ein reiches Vergleichsmaterial. Daß es mit Vorsicht benützt werden muß, geht aus der sehr kritischen Besprechung in der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh., N. F., Bd. 49, 1, S. 156—164, hervor, auf die hier nachdrücklich hingewiesen sein soll.

Schaffhausen. Karl Schib.

CH.-E. PERRIN, *Essai sur la fortune immobilière de l'abbaye alsacienne de Marmoutier aux Xe et XIe siècles.* (Collection d'études sur l'histoire du droit et des institutions de l'Alsace, X.) Strasbourg 1935. 196 S.

Aus der elsässischen Abtei Maursmünster sind zwei äußerst bemerkenswerte mittelalterliche Besitzaufzeichnungen bekannt. Die eine gibt sich aus als Urkunde des Abtes Celsus vom Jahre 828. Sie ist jedoch keine eigentliche Urkunde, sondern vielmehr ein Lageplan (charte-plan, wie Perrin sagt) der klösterlichen Gesamtbesitzungen. In einem mittleren Rechteck finden wir eine bildliche Darstellung der Abtei; ein dieses Rechteck umschreibender Rhombus enthält die zu Maursmünster gehörenden Kirchen. Der Rhombus

berührt mit seinen Spitzen je die Mitte der vier äußeren Urkundenränder. In den derart frei gebliebenen dreieckförmigen Zwickeln wurde dann der übrige Besitz des Klosters eingetragen; vgl. das Faksimile zwischen S. 8 und 9. Das Original der Celsusurkunde ist nicht erhalten, auch keine ma. Abschrift, sondern lediglich einige Kopien des 17. und 18. Jahrhunderts. Das zweite weit bekanntere Stück, das von der allgemeinen Wirtschaftsgeschichte schon ausgiebig verwertet worden ist (vgl. S. 151 f.), wurde bis jetzt fälschlicherweise stets als «Polyptychon von 1120» angesprochen. In drei durch verzierte Bänder abgeteilten Kolonnen wurden hier die Güter von Maursmünster aufgeführt. Das Original ist in diesem Fall zwar erhalten, jedoch ohne Datum. Die Schrift zeigt die Merkmale des 12. Jahrhunderts.

Die Hauptaufgabe des Verfassers bestand in einer Analyse der beiden Verzeichnisse und in deren kritischer Edition. Darüber hinaus gibt er aber noch in einem speziellen Abschnitt eine Gütergeschichte des Klosters vom 10. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts. Das ganze Buch stellt eigentlich nur ein ausgebautes Kapitel von Perrins großem Lothringer Werk dar; vgl. Ch.-E. Perrin, *Recherches sur la seigneurie rurale en Lorraine d'après les plus anciens censiers (IXe—XIIe siècle).* Publications de la faculté des lettres de l'université de Strasbourg, fasc. 71. Paris 1935.

Während die bisherige Forschung die Celsusurkunde und das Polyptychon immer gesondert betrachtet hat, vergleicht Perrin die beiden Stücke miteinander, aber auch mit dem übrigen Material aus Maursmünster, das er infolge seiner ausgezeichneten Kenntnis der elsässischen Archive vollständig überblickt. (Wir können hier auf die Kontroversen Perrins zu den älteren Arbeiten, namentlich zu denjenigen Herrs, die er öfters verbessert, nicht eingehen. Zu der Literatur vgl. jetzt A. Brackmann, *Germania Pontificia,* III [1935], S. 57 f.) Daraus ergibt sich, daß die merkwürdige äußere Form der Celsusurkunde nichts Einzigartiges darstellt, sondern sich auch in einem Verzeichnis von 1146 aus dem zu Maursmünster gehörenden Frauenkloster Sindelsberg findet. Damit ist aber auch ein fester Anhaltspunkt für die Entstehungszeit des Stückes gewonnen. Es muß im 12. Jahrhundert geschrieben worden sein. Zahlreiche charakteristische Verschreibungen weisen aber wiederum darauf hin, daß wir es nur mit einer Abschrift aus einer älteren Vorlage zu tun haben, die auf das Ende des 10. Jahrhunderts zurückgeht. Das Datum der Vorlage geht wieder daraus hervor, daß das 966 von einem Grafen von Dagsburg gegründete und alsdann Maursmünster übergebene Priorat St. Quirin darin erwähnt wird. Diese feste Chronologie der Celsusurkunde wirkte sich sehr günstig auf die Analyse des sog. Polyptychons aus, für dessen Bewertung Perrin vom Gedanken ausging, daß es sich um eine Kompilation mehrerer älterer Stücke handelt. Mit Hilfe der diplomatischen Methode, die meines Wissens zum ersten Mal auf solche Zinsverzeichnisse angewandt worden ist, gelang es dem Verfasser, vier Aufzeichnungen des 9.—12. Jahrhunderts zu ermitteln, die hier zu einem einzigen

Stück vereinigt wurden. Eine genaue Untersuchung der Sprache, der Rechtsverhältnisse, namentlich aber der Ausdehnung des Besitzes, den man auf Grund jedes einzelnen Verzeichnisses erschließen muß, machen Perrins Chronologie sehr wahrscheinlich. Verglichen mit der Celsusurkunde zeigt eines dieser Zinsregister einen älteren Typus, so daß es dem Ende des 9. oder dem Anfang des 10. Jahrhunderts zugesprochen werden kann. Die drei andern sind jünger.

Aus den fünf Dokumenten ist Perrin imstande, ein Bild der Entwicklung von Maursmünster im 10. und 11. Jahrhundert zu zeichnen, das selten so gut für ein Kloster des deutschen Sprachgebietes gelang, da bekanntlich diese Zeit die quellenärmste ist, die wir kennen. Das macht den weit über die Lokalgeschichte hinausgehenden allgemeinen Wert des Buches aus. Die sog. Mark Maursmünster ist aus einem geschenkten, alten königlichen Fiskus hervorgegangen und war ursprünglich sehr ausgedehnt. Perrin will vorläufig sich nicht entscheiden, ob diese Schenkung Childebert I. (gefälschtes Diplom von 558) oder Theuderich IV. (gefälschtes Diplom von 724) zukommt. Zu dieser Mark kamen im Laufe der Zeit noch andere große Villikationen. Als das Kloster im Jahre 828 verbrannte, verstand es wohl Bischof Drogo von Metz, durch Beteiligung am Wiederaufbau gewisse Rechte über Maursmünster zu erhalten, die im Laufe des 9. Jahrhunderts zwar wieder verschwanden, zweifellos aber nicht vergessen wurden. Im 11. und 12. Jahrhundert ist nämlich die weltliche Gewalt über die Abtei wieder bei Metz. Die Verleihungen der Bischöfe an ihre Vasallen brachte dem Klostergut zunächst großen Schaden. Gegen Ende des 11. Jahrhunderts jedoch fing man in Metz mit der Restitution ehemaligen klösterlichen Besitzes an, eine Aktion, die schließlich unter Bischof Stephan von Bar zwischen 1125—1130 beendet wurde. Erst Abt Meinhard (1132—1146) ist es aber, der ernsthaft die Reorganisation des ganzen Besitzes in die Hand nahm. Seiner Reform sind neben der Celsusurkunde und dem Polyptychon wahrscheinlich auch die gefälschten Diplome Childeberts I. und Theuderichs IV. zuzuschreiben. Damit glauben wir die Hauptlinien des Buches skizziert zu haben. Sein Reichtum ist freilich damit noch nicht erschöpft. Namentlich der ausgedehnte Anmerkungsapparat bietet bei der sehr gründlichen Art des Verfassers noch manches interessante Problem.

Man kann dem Resultat Perrins über die Entstehungsursachen der beiden Zinsverzeichnisse nur beipflichten, denn gerade im 12. Jahrhundert sind auch andernorts in Klöstern Bemühungen feststellbar, die Verwaltung zu reformieren. Daraus gingen die vielen Traditionsbücher hervor, hauptsächlich in Bayern, aber auch in Südwestdeutschland, durch welche die gewöhnlich auf losen Pergamentblättern geschriebenen einzelnen Traditionen in eine gewisse Ordnung gebracht wurden. Celsusurkunde und Polyptychon sind demnach Parallelerscheinungen zu den Traditionsbüchern.

Perrin dürfte mit seinem Buche auch der schweizerischen Forschung einen großen Dienst geleistet haben, da Maursmünster in einem benachbarten und

in vieler Hinsicht verwandten Rechtsgebiet liegt. In seinen beiden Werken gibt er eine wahre Methodik für die Erforschung der Zins- und Güterverzeichnisse des frühen Mittelalters, an denen ja schweizerische Archive nicht vollständig arm sind, wenn auch nirgends der Fall so günstig liegt, wie gerade bei dieser elsässischen Abtei. Man braucht hier bloß das sog. Urbar des Reichsgutes in Churrätien und den Propsteirodel aus Zürich zu erwähnen, deren Beurteilung heute noch immer sehr uneinheitlich ist. Bei Anwendung von Perrins Arbeitsweise könnte jedoch ihre Entstehung und ihre Bedeutung sicher besser erkannt werden.

Freiburg i. B. M. Beck.

WERNER MEYER, *Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiete der Ostschweiz 1264—1460.* Affoltern a/A. 1933. XXI und 298 Seiten. Mit einer Karte 1: 250,000.

Der Verfasser der vorliegenden Arbeit hat sich eine ungewöhnlich große Aufgabe gestellt. Es ist ihm gelungen, ein umfangreiches Quellenmaterial durchzuarbeiten. Die Arbeit zerfällt in zwei Teile: S. 1—35 handeln von der Verwaltung des Reichsgutes, der Rest des Buches S. 36—276 ist der Verwaltungsorganisation des Hauses Habsburg gewidmet. Es handelt sich um Probleme, denen seit Kopp die Forschung immer wieder nachgegangen ist, wir nennen Theodor von Liebenau, Harold Steinacker, Lothar Gross, Ivo Luntz, Otto H. Stowasser, Ernst Diener, Walther Merz, Karl Meyer. Die Verwaltungsorganisation des Hauses Habsburg darf abgesehen von allgemeingeschichtlichen Erwägungen ein besonderes Interesse beanspruchen, da sie den werdenden eidgenössischen Gliedstaaten z. T. als Vorbild gedient hat. Meyer behandelt die Verwaltungsbezirke, die Zuständigkeit und die Aufgaben der Beamten, die Verwaltung der habsburgischen Städte und schließlich die Beamten selbst. Ein Anhang enthält auf S. 283—296 die Listen der Beamten und ein Kartenblatt im Maßstab 1: 250 000 gibt die geographische Veranschaulichung. Der Verfasser hat auf Grund einer Fülle von Quellen eine sehr beachtenswerte Veröffentlichung hervorgebracht und es wird jeder, der auf diesem Gebiete arbeitet, die Arbeit mit Gewinn lesen. Das Quellenmaterial ist derart groß, daß es eine bemerkenswerte Gestaltungsgabe brauchte, um des Stoffes Herr zu werden. Neben den urkundlichen Quellen sind auch die Chroniken herangezogen worden (Annales Colmarienses maiores, Vitoduran, Heinrich von Dießenhofen, Kuchimeister, Klingenberg); der Ertrag ist nicht unwesentlich. — Wenn im nachfolgenden weitere Erörterungen angeknüpft werden, so geschieht es vor allem, um zu zeigen, wie aus dem vorhandenen Material noch mehr herausgeholt werden kann. Das Rückgrat der Quellenstellen ist die Sammlung von Rudolf Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreicischen Archiven. Neben zahlreichen andern Quellenwerken hat Meyer nun aber noch das ungedruckte Material der Archive von Zürich, Winterthur und Frauenfeld u. s. w. benützt, wozu ihm für Zürich

die Regesten von Dr. J. Escher-Bodmer (gest. im Jahre 1909) zur Verfügung standen. Nach längerer Prüfung der Arbeit bin ich zur Überzeugung gekommen, daß die letzten Möglichkeiten der Quellenausbeutung nur gewährleistet sind bei Verwendung der Texte in extenso oder noch besser der Originale. Für den Begriff der «Verwaltung» ist alles wichtig, was das Original bietet: Schrift, Siegel, Dorsualvermerke, Wortlaut des Textes, vor allem auch die Kanzleivermerke. Das Regest ist immer etwas subjektives und verschweigt notgedrungen oft wichtige Partien. Meyer mußte z. B. als Ersatz der Originale des Stadtarchives Winterthur veraltete Regesten von Schneller benützen, die zudem nur bis 1400 gehen und die heute nahezu unbrauchbar sind. Zu diesem Postulat der Benützung von Originalen oder zum mindesten der Edition von Gesamttexten gehört auch die Forderung, überall da, wo ein Stück bei Thommen gedruckt ist, das letztere zu verwenden und nicht die Regesten von Lichnowsky [1].

Sodann sollte in einer zukünftigen Arbeit einmal die Bereinigung der Beamtenlisten an die Hand genommen werden, die Theodor von Liebenau im Archiv f. Schweiz. Geschichte 17 (1871) S. 8—15 für die Landvögte, für Glarus, Rothenburg und Wolhusen gegeben hat. Es bestehen erhebliche Unterschiede in den Verzeichnissen von Meyer und von Liebenau, die abgeklärt werden müssen. Ferner sind die neuen Beamtenlisten für den Aargau heranzuziehen, die Walther Merz (nach Erscheinen der Arbeit von Meyer) veröffentlicht hat [2]. Die Methode, nach der Merz sein Verzeichnis erstellte, gibt auch den Hinweis für zukünftige Arbeiten: bei jedem Zitat eines Beamten ist im Wortlaut des Originals die Umschreibung des Amtsbezirkes anzugeben, ebenso Ausstellungsort der Urkunde und Inhalt des Rechtsgeschäftes mit einem Stichwort. Was die Form betrifft, denke ich auch an die Regesten von Otto H. Stowasser [3]. Es wird dann möglich sein, Rechtsgeschäfte und Beamte für die Geschichte der Verwaltung erschöpfend zu interpretieren. Der Abschnitt über die Herkunft der Beamten wäre noch weiter auszuführen, wobei die Neuausgabe der Wappenrolle von Zürich (1932) und vor allem die Kanzleivermerke auszuwerten

---

[1] Ich notiere folgende Stellen bei Meyer: S. 255 = Thommen I nr. 519 (mehrfach); S. 261 = Th. I nr. 638; S. 46 = Th. II nr. 649; S. 161 = Th. I nr. 638; S. 166 = Th. II nr. 293; S. 236 = Th. I nr. 519, 524. — Dazu vermerke ich: die auf S. 196 Anm. vom Verfasser zitierte Offnung von Dürnten ist jetzt vollständig gedruckt bei Robert Hoppeler, Die Rechtsquellen des Kantons Zürich 2 (1915) S. 487 ff. — Auf S. 144 Anm. 3 werden Zweifel geäußert über die Richtigkeit der Einsiedler Regesten von P. Gall Morel: das Original ergibt, daß Graf Rudolf von Nidau in der Tat als «Landvogt der durchlauchtigen hochgeborenen Fürsten unserer gnädigen Herren der Herzoge von Österreich zu Schwaben, zu Aargau und zu Thurgau» bezeichnet wird.

[2] Argovia 36 (1934) S. 245—260.

[3] Otto H. Stowasser, Die österreichischen Kanzleibücher vornehmlich des 14. Jahrhunderts und das Aufkommen der Kanzleivermerke. MIÖG 35 (1914) S. 688—724.

sind. Die Kanzleivermerke des 14. Jahrhunderts sind in der schweizerischen Literatur noch wenig behandelt und sie werden auch von Meyer nur zweimal herangezogen: S. 144 und S. 228 Anm. 130; an der letztgenannten Stelle folgt Meyer dem Herausgeber der Urkundensammlung z. Gesch. des Kantons Glarus und fügt bei: «unterzeichnet von Peter von Torberg». Nun hat aber Stowasser schon 1914 nachgewiesen, daß es sich bei einfacher Namensnennung um einen Beurkundungsbefehl handelt, der niemals als Unterschrift oder Gegenzeichnung und dergleichen gedeutet werden darf. Für alle Einzelheiten in der Deutung der Kanzleivermerke sei auf den grundlegenden Aufsatz von Stowasser verwiesen, der auch in der schweizerischen Forschung nachdrückliche Beachtung verdient. Die Verwendung von Kanzleivermerken ergibt insbesondere für die Zeit Herzog Leopolds III. (gefallen 1386 bei Sempach) zu dem Kapitel über die Beamten noch allerlei Ergänzungen. Meyer nennt als Verwaltungsbeamte städtischer Herkunft drei Schultheißen aus Winterthur, Säckingen und Waldshut; dazu wären zu nennen Ulrich Eigenthal von Winterthur (um 1400), der Winterthurer Schultheiß Konrad von Sal (1389) und ganz vor allem Werner der Schenk von Bremgarten [4]. — Zu den Edelleuten, deren Teilnahme an der habsburgischen Verwaltung von Meyer S. 241 ff. gewürdigt wird, kämen weiterhin Rutschmann von Hallwil (Baden 1375), Hans Truchseß von Dießenhofen gen. Brack (1383 und 1389), Hartmann von Seen (1376), Johannes von Seen (1369), Heinrich von Randegg, Schultheiß von Schaffhausen (Baden 1383), Burkhard Münch (Baden 1374), Henmann von Liebegg (1374 und 1379), Peter von Grünenberg (Baden 1374), Götz Mülner, Burggraf von Tirol und Hofmeister des Herzogs Leopold von Österreich (passim); auch der in den Beamtenlisten oft genannte Peter von Torberg, Hofmeister der Herzoge von Österreich, wäre in seinen speziellen Beziehungen zur Herrschaft noch eingehender zu würdigen. — Die beiden soeben genannten Herren Rudolf von Hallwil und Peter von Grünenberg sind am 5. Juni 1371 Hauptleute der aargauischen Rittergesellschaft von dem Sternen; es erhebt sich die Frage, ob nicht weitere Beziehungen dieser aargauischen Rittergesellschaft, deren Geschichte Theodor von Liebenau er-

[4] Vgl. über ihn Habsburg. Urbar II S. 632 Anm. 3. Dazu folgende Ergänzungen: Zürich 1377: verrechnet im Namen der Herzoge mit Johannes Kunz von Zürich wegen des Zolles zu Kloten. 1378: Vertreter der Herrschaft Österreich beim Bündnis mit 28 Reichsstädten. 1379 Baden: Zoll zu Lenzburg. 1379 Rotenburg: Gutachten über die Ausbesserung der Veste Rotenburg. Brugg 1380: Zeuge einer Urfehde. Brugg 1381: Kaufhäuser zu Aarau. Rheinfelden 1381: Kaufhäuser zu Bremgarten. Rheinfelden 1381: Mitglied des herzoglichen Rates bei einem Schiedsgericht. Brugg 1384: Pfandschaft des Amtes Kyburg. Brugg 1385: Jahrmärkte zu Lenzburg. In all diesen Geschäften erscheint Werner der Schenk in Verbindung mit Leopold III. — Vgl. ferner die Zusammenstellung über Werner den Schenken von Bremgarten bei W. Merz, Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau 3 (1929) S. 28 ff.

forscht hat, zu Herzog Leopold III. festgestellt werden könnten[5]. — In Verbindung mit dem Landgericht «zu den Kreuzen bei Brugg» erscheinen Johannes Kammerer (1397), Junker Mathias von Büttikon und Friedrich Effinger, Schultheiß zu Brugg (beide 1399). Vor dem Landgericht «zur Lauben» bei Frauenfeld erscheint 1371 März 28. der Weibel Johannes Bader (Kanzleivermerk: «per Johannem dictum Bader preconem»). In der gleichen Urkunde heißt der damals amtierende Landrichter im Thurgau Freiherr Albrecht von Bußnang «praeses provinciae ducum Austriae». — Mit Rechtsgeschäften, die 1380 in Schaffhausen und 1382 in Waldshut vor dem Herzog Leopold III. abgeschlossen werden, kommen ein Kammernotar und ein Hofnotar (notarius camerae, resp. notarius curiae) vor. — Die Arbeit Meyers ist, um zum Schlusse zu kommen, als eine erste Zusammenfassung sehr zu begrüßen und es ist nur zu wünschen, wenn die vom Verfasser in Angriff genommenen Probleme weiter verfolgt werden. Für ähnliche derartige Arbeiten wären folgende Forderungen aufzustellen:

1. Möglichst umfassende Sammlung von Regesten, die in Bezug auf die Verwaltungsangaben erschöpfend sein müssen. Sie sind der Arbeit als gesonderte Beilage beizugeben, sodaß der Leser Gelegenheit hat, ständig die nötige Kontrolle vorzunehmen.

2. Für die Beschaffung des Materials sind die Originale, oder doch mindestens der letzte erreichbare Textabdruck zu verwenden (Zeugenlisten, Siegel, Kanzleivermerke, Dorsualien); das Arbeiten mit Regesten genügt nicht. Orts-, Personen- und Sachregister sind unbedingt notwendig.

3. Beschränkung im Thema auf ein Einzelgebiet der mittelalterlichen Verwaltungsbezirke, z. B. Thurgau oder Aargau; die Forschung kann am besten gefördert werden durch erschöpfende Einzelmonographien, etwa im Sinne der Arbeit von Emil Bär, Zur Geschichte der Grafschaft Kiburg unter den Habsburgern und ihrer Erwerbung durch die Stadt Zürich (1893).

Man wird sich bewußt sein müssen, daß die Abgrenzung des Themas nach den heutigen schweizerischen Grenzen nicht ohne Bedenken ist; es wird an der Forderung einer gesamt-habsburgischen Betrachtungsweise festgehalten werden müssen, wie sie dem Programme der Regesta Habsburgica zu Grunde liegt. Wer einmal den Cod. 15 des Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien in den Händen gehabt hat, wird mir darin beistimmen: ein Herausgreifen von nur einzelnen Stücken aus einer solchen Sammlung gibt naturgemäß ein falsches Bild: die habsburgische Verwaltung und Politik will besonders im 14. Jahrhundert als eine

---

[5] Vgl. Theodor von Liebenau, Urkundliche Geschichte der Ritter von Baldegg und ihres Stammschlosses. Luzern 1866, wo in Beilage nr. S. 116 ff. der merkwürdige Brief der Hauptleute der Gesellschaft zu dem «Sternen» abgedruckt ist. Die anderen Hauptleute sind: ein Herr von Reinach, ein Herr von Büttikon, ein Herr von Baldegg.

Einheit betrachtet sein. Diese Erwägung sei allen denjenigen, die sich für die habsburgische Verwaltungsgeschichte interessieren, anheimgegeben.

Zürich. Anton Largiadèr.

Regesta Habsburgica. Regesten der Grafen von Habsburg und der Herzoge von Österreich aus dem Hause Habsburg. Herausgegeben vom Österr. Institut für Geschichtsforschung. II. Abt.: Die Regesten der Herzoge von Österreich von 1281—1314. 1. Halbband: Die Regesten Albrechts I. von 1281—1298. Bearbeitet von Harold Steinacker. 1. Lieferung. Innsbruck 1934. 80 Seiten.

In der I. Abteilung der Regesta Habsburgica hat Harold Steinacker die Veröffentlichung der Dokumente bis zum Jahre 1281 geführt. Die III. Abteilung, bearbeitet von Lothar Gross, brachte 1922—1924 die Regesten der Herzoge von Österreich sowie Friedrichs des Schönen als deutschen Königs von 1314—1330. Für die noch bestehende Lücke der Jahre 1281—1314 ist die II. Abteilung des monumentalen Werkes bestimmt, deren erste Lieferung nunmehr vorliegt. Sie setzt ein mit jenem Zeitpunkt, da Albrecht das Reichsvikariat in Österreich übernahm, und führt mit 376 Nummern bis zum Ende des Jahres 1288. Nach der Abreise König Rudolfs aus den österreichischen Gebieten war es Albrecht, der in eindrucksvoller Entschlossenheit die straffe Landesherrschaft in Österreich einrichtete, die ihm in zwei Aufständen bestritten wurde: einmal 1281, sodann 1288 (vgl. nr. 313 mit eingehender Begründung dieser Datierung auf das Jahr 1288). Beide Male erfolgte die Unterwerfung der Ungehorsamen — 1281 verdichtete sich der Widerstand in der Person Paltrams vor dem Freithof, 1288 waren es die Wiener Erbbürger, die den Aufstand anzettelten — durch Albrecht und die Erzwingung von Treubriefen zu Handen der neuen Regierung. Als getreuer Amtswalter stand dem Königssohn Magister Konrad, Landschreiber in Österreich, zur Seite (vgl. über ihn z. B. nr. 22, 23, 24, 33, 83, 89 und 90). Seinen ersten ständigen Notar scheint Albrecht aus der Reichskanzlei übernommen zu haben. Von Augsburg aus verlieh König Rudolf im Dezember des Jahres 1282 seinen Söhnen Albrecht und Rudolf die Herzogtümer Österreich, Steiermark, Kärnten, das Land Krain und die windische Mark. Krain und die Mark eröffneten den Habsburgern den Zugang zur Adria (vgl. nr. 88 mit den Ausführungen über Kärnten und Krain). Fortan galten die beiden Brüder als Herzoge und König Rudolf versäumte auch nicht, sich von den maßgebenden Fürsten des Reiches die nötigen Willebriefe über sein Vorgehen zu verschaffen. Daran schloß sich die sog. Hauskonstitution von Rheinfelden von 1283 (nr. 103), durch die eine Teilung der Arbeitsgebiete der beiden Brüder Albrecht und Rudolf vorgenommen wurde: Albrecht behielt den Osten, Rudolf blieb im Westen und hielt sich in Winterthur, Germersheim, Hagenau, Aarau, Laupen, Baden i. Aargau, Rheinfelden, Frauenfeld und auf der Kyburg auf. Die Quellen zu den Kriegszügen Albrechts gegen Herzog Heinrich von Niederbayern 1283 und

gegen die Grafen von Güssing 1287 zeigen Albrecht in entscheidender Weise im Osten betätigt.

Zahlreich sind die Stellen, aus denen sich durch die Untersuchungen des Bearbeiters vertiefte Erkenntnisse in Bezug auf die Verwaltungsorganisation der Habsburger ergeben. Auch die ersten Maßnahmen für die Erstellung des habsburgischen Urbars treten hervor. Beachtenswert ist die Feststellung, daß die Urkunde des Abtes von St. Gallen von 1284 betr. den Verkauf der Herrschaft Grüningen an die Habsburger eine Fülle von Beziehungen auf das römische Recht enthält (nr. 167). Für das Jahr 1285 ergeben sich eingehende Erörterungen wegen der Ansprüche der Habsburger auf Aarburg und Zofingen (nr. 187/188). Die Geschichte des mittelalterlichen Städtewesens zieht Gewinn aus den Einträgen über das Stadtrecht von Aach (im Hegau) und von Aarau, beide 1283 (nr. 104 und 128). Besonders reich ist das Material über die Beziehungen des Klosters St. Gallen zu König Rudolf und seinen Söhnen: beachtenswert, daß auch Steinacker wie Meyer von Knonau den Nachrichten Kuchimeisters quellenmäßige Glaubwürdigkeit beimißt, wodurch das einseitige Urteil Kopps berichtigt wird. — Ist auch die Zahl der bisher ungedruckten Dokumente nicht sehr groß, so sei als Ergänzung zum Schaffhauser Urkundenregister auf nr. 222 (Herren von Gächlingen) und als Ergänzung zu Wartmann UB. St. Gallen auf nr. 307 (Kloster St. Gallen und Schwarzenbach) hingewiesen. Nr. 87 gibt eine Berichtigung zum UB. Beromünster und zu Schiess QW. I in Bezug auf die Datierung des fraglichen Stückes. Steinacker datiert mit einleuchtenden Gründen « vor 1281 » (Liebenau und Schiess hatten 1199).

Mit vollendeter diplomatischer Methode ist die ganze Lieferung gearbeitet: Schrift, Siegel, Dorsualien, Schriftbild, Diktatuntersuchung. So ergeben sich die ersten Ansätze eines herzoglichen Archivwesens (nr. 3); die Diktatverhältnisse der Treubriefe nach den beiden Wiener Aufständen von 1281 und 1288 vermitteln die wichtigsten politischen Einsichten; bei entscheidenden Ereignissen der Habsburger Geschichte ist das gesamte Quellenmaterial einer kritischen Sichtung unterzogen (vgl. z. B. nr. 47, die Erörterungen zum Tode des Grafen Hartmann von Habsburg, Dezember 1281). — Das vorliegende Regestenheft ist Oswald Redlich aus Anlaß des achtzigjährigen Bestandes des Österr. Institutes aus Dankbarkeit gewidmet. — Die Arbeit Steinackers sei auch in der Schweiz nachdrücklichster Beachtung empfohlen; sie bedeutet eine hervorragende Bereicherung unserer geschichtswissenschaftlichen Literatur.

Zürich. Anton Largiadèr.

Castell, Anton, *Die Bundesbriefe zu Schwyz.* Volkstümliche Darstellung der wichtigsten Urkunden eidgenössischer Frühzeit. Einsiedeln 1936.

Voller Freude begrüßt wohl jeder dieses Büchlein, der als Historiker unser Gegenwartsleben betrachtet. Weckung der eigenen Vergangenheit zu

lebendiger Gegenwart ist erstes Gebot. Und wie dies Castell in seinem Büchlein tut, dieser Geist ist wirklich gegenwartsnah.

Es ist allerdings eine große Frage, ob es richtig war, sich wegen des neuen Archives in Schwyz auf die dort erhaltenen Briefe zu beschränken. Trotz dem einschränkenden Titel wird die Mehrzahl der Leser ganz allgemein die Bundesbriefe suchen, wenn sie sich an dieses Büchlein wendet, und bekommt so unbemerkt ein Bild der Entstehung der Eidgenossenschaft, das Schwyz viel zu sehr in den Vordergrund schiebt.

Die Wiedergabe der Bundesbriefe und Urkunden verrät keinerlei Bearbeitung durch den Herausgeber. Je nach der greifbaren Vorlage wechseln Urtext, Quellenwerkregest und Oechslis Übersetzung ab. Deshalb ist es auch nicht verwunderlich, daß Castell die Anmerkung in Oechslis Quellenbuch überlas und den alten Glarnerbund abdruckt, indem er glaubt, er biete den neuen.

Vom kritischen Standpunkt aus wäre an Darstellung und Texten recht viel auszusetzen, was ja bei einem solchen Stoff nicht verwunderlich ist. Das Büchlein ist aber nicht für Fachleute geschrieben und erfüllt seinen Zweck auch in dieser Gestalt.

Zürich. Bruno Meyer.

MEYER, BRUNO, *Die Sorge für den Landfrieden im Gebiet der werdenden Eidgenossenschaft 1250—1350.* Affoltern a. A., Verlag Dr. J. Weiß, 1935. 167 S.

Die schweizerische Rechtsgeschichte, ein mit Veröffentlichungen von kompetenter Seite nicht gerade überreich bedachtes Gebiet, durfte wieder einmal in mancher Beziehung Bereicherung und Aufhellung bisanhin dunkler Punkte erfahren. Die hier besprochene Arbeit Bruno Meyers, die der Schule von Hans Hirsch verpflichtet ist, ethält weit mehr, als ihr Titel vermuten läßt. Wenn auch die Sorge für den Frieden sich wie ein roter Faden durch das Ganze hindurchzieht, so ist doch das Wort « Landfrieden » hier im weitesten Sinne zu fassen, und der Verfasser befaßt sich denn auch fast gleich eingehend mit privatrechtlichen und strafrechtlichen wie mit staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Fragen. Daß die Form der Arbeit damit eine etwas gedrängte werden mußte, kann nicht verwundern, wenn es auch den Nachteil hat, daß der Leser ständig auf die Quellen selbst zurückgreifen muß. Trotzdem hatte Meyer in Einzelfragen und in Hinsicht auf bestimmt begrenzte Zeitperioden hie und da unter Quellenmangel zu leiden, sodaß er seine Zuflucht zu Konstruktionen und Hypothesen nehmen mußte. Daß Manches von dem Gebotenen Konstruktion und damit auch subjektiver Einstellung unterworfen ist, weiß der Verfasser zweifellos genau, sonst hätte er nicht seinem Werk die Worte « Denn unser Wissen ist Stückwerk » als Motto vorangestellt. Ein Schade ist das nicht, im Gegenteil, es berührt sympathisch, daß Meyer auch solche im Dunkeln liegende Probleme frisch anpackt und zu lösen sucht. Aber überprüft werden müssen noch manche von seinen Ergebnissen.

Aus dem reichen Inhalt können wir hier nur weniges zustimmend oder kritisch hervorheben. Am meisten Eigenes und Neues bringt wohl der Abschnitt über das Strafrecht; interessant ist vor allem seine für den größten Teil der heutigen Schweiz rechtsvergleichende Seite. Wohl noch keiner hat so gut den Unterschied zwischen den Institutionen im burgundischen und denen im alemannischen Rechtskreis herausgeschält. Auch sonst ergeben sich in diesem Abschnitt einige Feststellungen, die hervorgehoben zu werden verdienen. Wie typisch ist es zum Beispiel für das Mittelalter, daß Diebstahl härter bestraft wurde als Raub wegen der Heimlichkeit und Unehrlichkeit, die in der Tat liegt (S. 113). Schön geht aus Meyers Darstellung auch der Kampf zwischen verschiedenen Rechtsauffassungen hervor (S. 101—120), wobei sich ergibt, daß das sogenannte « fortschrittliche Recht » im ganzen strenger war als das alte Strafrecht, indem es Geldbußen durch peinliche Strafen usw. ersetzte; das Fiskalinteresse trat gegenüber dem Interesse des Volkes in den Hintergrund.

Der geschichtliche Teil stützt sich in weitgehenderem Maße als der rechtliche auf bereits veröffentlichte Darstellungen und Ergebnisse anderer Forscher, wie das übrigens ganz natürlich ist, speziell, was die über die Grenzen der Schweiz hinausgreifende Geschichte der Entstehung der Gottesfrieden und der Landfrieden betrifft. Sehr einleuchtend und durchaus richtig ist die Abgrenzung der Bundesregionen, die der Verfasser auf S. 27 vornimmt, ebenso die Darlegung der Gründe für das verschiedene Datum des Beginns der Bünde-Bewegung in der alemannischen und der burgundischen Schweiz (S. 35).

Was nun die Einwendungen betrifft, die gegen einige Punkte in der Arbeit Meyers gemacht werden können, so möchten wir einiges nur kurz antönen. Die auf S. 92 erwähnte Urkunde von 1321 (Zürcher Urkundenbuch, X, S. 148) ist ein Übereinkommen und kann nicht wohl als Bund bezeichnet werden. Das Wort « Hilfskreis » scheint uns der Verfasser auf S. 83 allzu wörtlich oder mit andern Worten allzu geometrisch aufzufassen, wenn er von einem geteilten oder zwei mit einer Seite aneinander stoßenden Rundlingen spricht; wer solch einen Hilfskreis der Bundesurkunden auf der Karte rekonstruiert, muß zum Schluß kommen, daß der sogenannte Hilfskreis in praxi von einem geometrischen Kreis weit entfernt war. Den Inhalt der Tabellen auf S. 153—156 können wir, so interessant auch der Versuch einer solchen schematischen Gliederung bleibt, nicht als durchwegs erwiesen ansehen, was zum Beispiel die Abgrenzung der dem Stadtrecht und der dem Schiedsgericht unterstehenden Tat oder die Abgrenzung zwischen Recht und Minne, je nachdem es sich um Hochgericht, Frevel oder Eigen, Erb und Gült handelt, anbelangt. Es scheint uns, daß der Verfasser hier aus vereinzelten Urkunden zu allgemeingültige Schlüsse gezogen hat und daß die Systematik im mittelalterlichen Rechtsverfahren, die, es sei dies zugegeben, bisher vielleicht zu wenig gewürdigt und klargestellt wurde, hier überschätzt wird. Stilistisch wären zu beanstanden das Wort « trann » für « trennte »

(S. 105), sowie einige etwas merkwürdige Ausdrücke, z. B. « die große Literatur der Frage der Landschädlichen Leute » (S. 22, Anm. 106). Spezialwörter wie das « Gerüfte » hätten für Uneingeweihtere erklärt werden dürfen. Diese Aussetzungen sollen aber der sonst sehr verdienstlichen Arbeit keinen Eintrag tun.

Es sei uns gestattet, auf die völkerrechtliche Seite der Arbeit speziell noch etwas einzugehen, um erstens einige Analogien zu heutigen Erscheinungen hervorzuheben und zweitens zu der Darstellung der schiedsgerichtlichen Fragen Stellung zu nehmen. Was diese Analogien betrifft, so haben wir da einmal den auf S. 80 erwähnten Tatbestand des jähen Angriffs; er erinnert einigermaßen an heutige Abmachungen, gemäß welchen in besonderen Fällen Waffenhülfe sofort zu leisten ist, d. h. bevor der Völkerbundsrat offiziell festgestellt hat, wer der Angreifer und wer der Angegriffene ist. Daß es schon damals einen gewissen Widerstreit zwischen dem zweiseitigen Bündnis- und Paktsystem, welches Deutschland jetzt wieder im Gegensatz zu den Westmächten bevorzugt, und dem mehrseitigen und Kollektivsystem gab, zeigen die Ausführungen auf S. 36/37. Erwähnenswert ist schließlich auch, daß schon damals das neu aufkommende Friedensrecht als Bewegung nicht nur seine ideelle Seite hatte, sondern zu einem großen Teil auch Modesache war, sowie ein Mittel zum Zweck, eine höchst willkommene und taugliche Waffe zur Errichtung eines neuen, strafferen Staates; wer dieses Mittel schneller gebrauchte, wer dem anderen darin zuvorkam, kam im politischen Ringen der Stände obenauf (S. 62). In ähnlicher Weise hat Frankreich in neuerer Zeit den Völkerbundsgedanken seiner Politik dienstbar gemacht.

Recht hat der Verfasser unseres Erachtens mit der Ablehnung der These K. S. Baders, der das Schiedsgericht im wesentlichen aus dem kanonischen Recht herleiten will. Diese These beruht tatsächlich, wie Meyer S. 47, Anm. 97 treffend schreibt, auf einer « Täuschung über die Bedingtheit der geschichtlichen Quellen ». Denn daß in den früheren Zeiten die Schiedsurkunden weit überwiegend geistliche Personen als Parteien oder Schiedsrichter aufweisen, beweist in dieser Hinsicht nichts, sondern hängt damit zusammen, daß die Geistlichen damals kulturell den Weltlichen überlegen waren, mehr schriftlich aufzeichneten und ihre Urkunden besser verwahrten. Eine statistische Untersuchung, die wir vor einiger Zeit durchführten, ergab, daß die geistlichen Personen als Kontrahenten in den Schiedsurkunden vor 1250 prozentual durchaus nicht häufiger als in der Gesamtzahl der überhaupt erhaltenen Urkunden jener Zeit auftreten. Nicht beistimmen können wir dagegen dem Verfasser, wenn er (S. 148/49) behauptet, das burgundische Obmannwahlverfahren, wonach der Kläger den Obmann dem beklagten Teile zu entnehmen hatte, sei besser gewesen als das alemannische (Wahl des Obmanns durch die Schiedsrichter). Man muß hier wohl unterscheiden. Daß das burgundische Verfahren in Privatstreitigkeiten (die wir in unserer Dissertation absichtlich nicht berücksichtigten) sich als besser erwies, daß es sich

mehr für Rechtsstreitigkeiten als für politische Konflikte eignete, daß es, sobald der Obmann vom Kläger einer neutralen Instanz entnommen wurde, mit dem andern Verfahren konkurrieren konnte, bestreiten wir nicht. Aber für politische Streitigkeiten, wie es die meisten Streitigkeiten zwischen staatlichen Gebilden in dieser Zeit sind, eignete es sich nicht; es liegt eben ein wesentlicher Unterschied darin, ob ein Schiedsrichter einen Streit zu entscheiden hat, der seine Vaterstadt, oder einen Streit, der nur einen seiner Mitbürger angeht. Daß das burgundische Verfahren trotzdem auch in den spätern Bünden zum Teil durchdrang, hatte es einmal der Macht der Gewohnheit zu verdanken, sodann der Tatsache, daß es mehr als das alemannische auf Bünde mit zwei Kontrahenten zugeschnitten war, und schließlich seiner schon erwähnten Verbesserung durch die Beiziehung neutraler Obmänner.

Der Beitrag zur Urkundenkritik des Bundes von 1291, den der Verfasser am Schluß seiner Arbeit beisteuert, ist recht anregend und im ganzen überzeugend geschrieben, wenn auch Einzelheiten von der Forschung noch überprüft werden müssen. Die Hauptthese, wonach mindestens drei Stufen aus dem Bundesbrief herausgeschält werden können, dürfte kaum zu widerlegen sein. Erfreulich ist vor allem, daß Meyer damit auch die merkwürdige Tatsache plausibel erklären kann, daß der Bundesbrief zwei Zwietrachtsartikel enthält; eine Tatsache, die wir uns bis jetzt so erklärten, daß sich der eine Artikel auf eine Ablehnung des Schieds- und Vermittlungsverfahrens überhaupt, der andere auf eine Ablehnung der Annahme und Durchführung des ergangenen Schiedsspruchs beziehe.

Zürich. Emil Usteri.

WEBER, P. X., *Der Sempacher Krieg 1386. Erinnerungsschrift zur 550.* Gedächtnisfeier der Schlacht bei Sempach im Auftrage des Regierungsrates des Kantons Luzern verfaßt. Räber & Cie., Luzern, 1936. 52 S. Fr. 1.—.

Der Luzerner Staatsarchivar als Verfasser dieser Studie hat sich schon im letzten Band des Geschichtsfreundes der V Orte mit einer umfassenden Zusammenstellung der Literatur über den Sempacher Krieg für die Forschung der Schlachtgeschichte verdient gemacht. Nun hat Weber, in Anlehnung an seine frühere Darstellung in der Kantonsgeschichte, dem Volke und den Forschern im Auftrag der Regierung des Standes Luzern die große, für unsere gesamte Landesgeschichte so grundlegende Tat der innerschweizerischen Kämpfer anläßlich ihres 550. Gedächtnisjahres erneut in würdiger Form in Erinnerung gerufen.

Einleitend bespricht der Verfasser die Vorgeschichte des Zerwürfnisses Luzerns mit der Herrschaft, um dann in einem zweiten Kapitel auf die eigentliche militärische Leistung, den Entscheidungskampf und seine weittragenden Folgen einzugehen.

In kurzer, aber materiell stets zutreffender Weise legt Weber das verhängnisvolle Auseinanderlaufen der habsburgischen und der innerschweize-

rischen Interessen dar, wie sich dies aus der zentralistisch-beamtenherrlichen Staatsauffassung der Herrschaft und den starken einheimischen Tendenzen zur Selbstverwaltung notgedrungen ergeben mußte. Mit der zeitweisen Sperrung des Gotthardpasses und andern wirtschaftlichen und politischen Mißgriffen bescheunigte Habsburg die Entfremdung namentlich mit Luzern, das eigentlich von der Herrschaft zum Anschluß an die Waldleute gedrängt wurde. Der Vierwaldstätterbund und der Krieg Zürichs und der Waldstätte gegen Österreich (1351—55) beantwortet das letztere, wie Weber ganz richtig bemerkt, mit dem « Entzug des Vertrauens » und der « Verlegung der österreichischen Zollstätte von Luzern nach Rotenburg ». Wie nun anderseits Luzern auf diese Brüskierung reagieren würde, darauf konnte man gespannt sein. Aber ein allerletztesmal gelang es mit Habsburg ein leidlich gutes Verhältnis zu retten, vielleicht um den Preis der Zollfreiheit, die Herzog Rudolf IV. den Luzernern nach Webers Vermutung als Entschädigung für Verlegung der Zollstätte nach Rotenburg gewährte. Weber skizziert nun einleuchtend den Gesinnungsumschwung, den die imperialistische Machtpolitik des Verwalters der Vordern Lande, Herzog Leopold, nach dem Ableben Rudolfs verursachte: 1370 wird zum ersten Mal deutlich das Verhältnis zu Österreich mit dem Pfaffenbrief abgegrenzt; 1376 muß der Herzog den Torberg'schen Waffenstillstand unter dem Eindruck des völligen Versagens der Abwehr gegen die Guglerangriffe bis 1387 verlängern; 1379 und 1381 versteht Luzern von König Wenzel Privilegien zu erhalten, die zur Selbstverwaltung beitragen; 1380 beginnt die Ausdehnung der luzernischen Landeshoheit über die Stadt hinaus und bis 1385 werden unter größtem Protest der österreichischen Verwaltung massenhaft habsburgische Aus- und Pfahlbürger ins Stadtrecht aufgenommen; 1385 läßt sich Luzern in den schwäbisch-schweizerischen Städtebund von Konstanz verklausulieren, der dem leopoldinischen Machthunger entgegentrat, und im gleichen Jahr setzt die Bürgerschaft die Selbstwahl des bisher von der Herrschaft bestellten Schultheißen durch.

Der Verfasser hat es ganz vortrefflich verstanden, diese Steigerung der Spannung zu zeichnen, wie sie sich offen und versteckt nährte und sich dann an der verhängnisvollen Absage der Bitte Luzerns um Abschaffung des neuen Rotenburger Zolls durch den Herzog zum militärischen Austrag des Zerwürfnisses entzündete. Die Veste Rotenburg wird durch Handstreich eingenommen und damit ist das Signal zur Offensive gegeben. Der große Burgenbruch zu Beginn des Jahres 1386 und die Strafexpedition der Österreicher vor die Tore der Stadt Luzern sind die logische Folgerung der nun einmal vom Zaun gerissenen Feindseligkeiten. Ein eilig abgeschlossener Waffenstillstand dient den Befehdeten als Zeitgewinn zur militärischen Bereitschaftsstellung. Noch vor Ablauf der Frist aber brechen die Luzerner die vertragliche Waffenruhe, indem sie Ende Juni die neugewonnene Gebiete kurzerhand besetzen.

Diesen dramatischen Verlauf der Ereignisse, — es ist ein eigentlicher Wettlauf nach der Entscheidung, die man erlösend herbeiwünschte —, hat Weber durch eine klare Gedankenführung vorbildlich herausgearbeitet. Der Verfasser geht nun auf den Hauptabschnitt seiner Studie zu und untersucht die technischen und finanziellen Vorbereitungen der Herrschaft zum bevorstehenden Endkampf. Er hat aus einer umfassenden Quellen- und Literaturkenntnis heraus den mutmaßlichen Feldzugsplan des Habsburgers rekonstruiert. Mit einem Heer in Baden und Brugg, mit militärischen Demonstrationen im Oberaargau und in Willisau die Miteidgenossen von Zürich und Bern beschäftigend, sollte das Gros der Armee sich schlagartig der Städtchen Sempach und Rotenburg bemächtigen, um hernach das zu erwartende eidgenössische Entsatzheer in der Nähe Luzerns aufzureiben. Die Absicht, Luzern zu belagern, spricht Weber den Österreichern mit Recht ab, schon deshalb, weil ihr Kampfwert namentlich in der Kavallerie bestund. Aus Webers Darlegungen gewinnt man ganz den Eindruck, daß Leopold den Feldzug militärisch ausgezeichnet vorbereitet haben muß, was freilich im österreichischen Lager die mißliche psychologische Wirkung auslöste, es sei damit schon fast ganze Arbeit getan.

Nach Erläuterungen über die Art der Bewaffnung und die mutmaßliche Kriegsstärke der beiden Kampfgruppen — er schätzt 2000 Innerschweizer gegen 1400 Reiter und «einige tausend Mann Fußtruppen» auf herzoglicher Seite — verfolgt Weber den Anmarsch des Heeres auf den rechtsufrigen Zufahrtswegen am Sempachersee längs des Eicherberges, um dann zur eigentlichen Darstellung der Schlacht zu schreiten, wie er sie an Hand der Quellen und eingehender Geländestudien zu interpretieren vermag. Das Material zu dieser Interpretation ist bekanntlich nur zum geringen Teil wissenschaftlich gewiß und der Ablauf des Kampfes stellt uns Wißbegierigen kaum zu entziffernde Rätsel, ein Umstand, der zu den verschiedensten Deutungen des Schlachtverlaufes Anlaß gab. Weber geht vorerst auf die hiezu bezüglichen Ansichten Stössels, Delbrücks, Zweifels, Girsbergers, Bernoullis, Liebenaus, Bürklis, Geres', Dierauers, des Lübecker Chronisten Detmar u. a. ein, um sich dann namentlich an die von Hans Georg Wirz veröffentlichten Berichte des Zürcher Chronisten zu halten. Der Hergang des Zusammenstoßes, das initiative, aber unüberlegte Angreifen eines ersten Reiterkontingentes, das eigentliche Aufstellen zur Schlacht — bei den Österreichern in drei hintereinander gestaffelte Phalanxen, bei den Unsrigen Keilformation mit den Luzernern an der Spitze —, Kampfbeginn, Kampfdauer und die mutmaßlichen Phasen der Schlacht werden von Weber mit viel Einfühlungsgabe in die Quellen und in die Überlieferung zur Darstellung gebracht. Dabei mißt der Verfasser der List des Arnold von Winkelried historischen Wert bei, ohne sie jedoch für den glücklichen Ausgang des Kampfes für die Innerschweizer als unbedingt notwendig zu bewerten. Diese vorsichtige und kluge Zurückhaltung ist jedenfalls anerkennenswert, und der eine oder andere Leser würde auch begrüßt haben, wenn die Darlegung des Schlachtverlaufes

ebenfalls mit gleichem kritischen Sinn beschrieben worden wäre, wie es nun einmal leider der rudimentäre Bestand an gesicherten und glaubwürdigen Quellen nur zulassen. Insofern sind die Ausführungen von Fischers über den Verlauf der Schlacht, wie er sie im 2. Heft der Schweizer Kriegsgeschichte niedergelegt hat, von erfrischender Sachlichkeit. Doch kann Weber das Verdienst nicht geschmälert werden, auf mangelhaften historischen Grundlagen ein durchaus glaubwürdiges und wirklichkeitsnahes Gemälde des Schlachtverlaufes aufgebaut zu haben.

In einem Schlußwort würdigt der Verfasser die weitreichenden Folgen des Sieges ob Sempach in politischer und, da der Tod des Herzogs den Einfluß Avignons in der Deutschschweiz aufs empfindlichste schwächte, auch in kirchlicher Hinsicht. Mit einem Exkurs in die Historiographie der Schlachtgeschichte schließt der Verfasser seine verdienstvolle und namentlich volksaufklärende Arbeit.

Bern. Leonhard Haas.

GILLIARD, CHARLES, *La conquête du pays de Vaud par les Bernois*. Lausanne, Edit. de la Concorde, (Université de Lausanne, Publications de la Faculté des Lettres), 1935, XXIV — 298 p. in-8⁰, une planche.

Le quatrième centenaire de la conquête du pays de Vaud par les Bernois commémore une date aussi importante pour l'histoire de l'ancienne Berne que pour celle du peuple vaudois. Il était donc doublement nécessaire de voir consacrer à cet événement un ouvrage qui, sinon épuisât le sujet, du moins nous en donnât une exacte connaissance à l'aide des documents actuellement publiés ou accessibles. Le sujet, traité par Abraham Ruchat il y a plus de deux siècles et par L. Vulliemin il y a cent ans, d'une façon consciencieuse mais très incomplète et dans le goût du siècle, vient d'être renouvelé par M. Ch. Gilliard qui a eu le grand mérite d'envisager les faits sous un plus grand nombre d'aspects qu'on n'avait accoutumé jusqu'alors de le faire Doué de la méthode sûre qu'on lui connaît, familiarisé avec l'histoire vaudoise du XVIe siècle, en possession de vastes matériaux recueillis depuis plusieurs années dans nos archives cantonales (Berne, Genève, Lausanne, Bâle et Zurich), dans les archives municipales vaudoises ainsi que dans les fonds suisses de Turin et de Milan, M. Gilliard a pu écrire d'une main légère un livre dense, décisif et de lecture agréable.

Un tableau bref et clair du régime savoyard à la veille de la conquête fait apparaître dès le début le fond administratif et politique sur lequel vont se détacher les événements de 1535 et 1536. Le morcellement et l'anarchie caractérisent, selon M. Gilliard, le régime de cette terre d'Empire où l'autorité était partagée entre l'évêque de Lausanne et le duc de Savoie; de multiples seigneuries laïques et domaines ecclésiastiques y constituaient en outre autant de petits Etats différents. « Les habitants de ces diverses régions n'avaient pas l'impression d'appartenir à un même peuple ». (p. 3). L'un des bienfaits du régime bernois sera précisément de regrouper ces parcelles et d'insuffler au peuple

sujet le sentiment de son unité qui lui permettra un jour de s'affranchir pour devenir un Etat souverain. Le relâchement du pouvoir central, sous les ducs, entraîna l'éclosion de libertés locales au détriment de l'autorité du prince, de moins en moins soutenu par ses vassaux. Cette situation profitait à Berne et à Fribourg que leur bonne administration dans le district bernois d'Aigle et dans les bailliages communs d'Echallens et de Grandson faisait rechercher comme combourgeois. Lausanne même qui s'était presque entièrement soustraite à l'autorité temporelle de l'évêque et avait conclu en 1525 une alliance avec Fribourg et Berne, subissait déjà l'influence bernoise bien avant la conquête. Sur l'état matériel du pays de Vaud (nombre des habitants, densité des agglomérations urbaines), sur l'agriculture et le commerce, sur la condition des personnes, particulièrement à la campagne, sur la situation du clergé, sur l'importance des biens ecclésiastiques et le cumul des fonctions, M. Gilliard nous donne les renseignements indispensables à son sujet, renseignements qu'il a dû puiser lui-même aux sources, car il n'existe malheureusement pas de travaux consacrés à ces questions. Le fait, par exemple, que le produit des péages de Nyon servait de gage aux emprunts savoyards est d'importance et montre que le transit était encore très fort sur la rive nord du lac Léman malgré la concurrence que le Gothard et les cols grisons faisaient au Grand-St.-Bernard depuis le déclin des foires de Genève. Néanmoins, l'enjeu de la partie engagée entre les Bernois et la maison de Savoie n'était nullement le pays de Vaud, mais la ville de Genève, également convoitée par les deux adversaires. Combourgeois de Fribourg dès 1519, les Genevois avaient conclu sept ans plus tard une semblable alliance avec Berne pour échapper à l'emprise de Charles II de Savoie. Les Bernois se montrèrent d'autant plus empressés à s'occuper de Genève qu'ils adoptaient la Réforme à cette époque et que le prosélytisme religieux inspirait leur politique. En 1530, ils occupèrent la ville combourgeoise et obligèrent le duc à signer le traité de St.-Julien par lequel Charles II donnait le pays de Vaud en gage d'observation loyale de la paix. Le Savoyard n'en poursuivit pas moins sa politique anti-genevoise, envenimée depuis la suppression du culte catholique à Genève, en août 1535. Aidé des gentilshommes de la Cuiller et des Genevois de l'opposition, il bloqua la ville, puis s'adressa, mais en vain, à l'empereur, au pape et aux Cantons suisses. Ceux-ci se désintéressaient de la question sachant que le duc était incapable de leur payer ses dettes. Les Bernois eurent de la sorte les mains libres, bien que la conduite à suivre ne leur apparût pas clairement d'emblée. M. Gilliard analyse avec pertinence les raisons de leur lenteur initiale (p. 35—37): prudence naturelle, difficultés financières, incertitude du succès, influence probable de l'argent savoyard. Aussi Berne eut-elle recours à la diplomatie, entretenant une commission à Genève, puis menaçant, dès août 1535, de rompre son alliance avec Charles II et de faire marcher son armée. Après la rupture d'un premier armistice avec le duc, l'échec de la conférence d'Aoste (fin novembre 1535) et le refus des Genevois de conclure une seconde trêve comme le leur suggéraient leurs combourgeois, un événement inattendu vint précipiter

les choses et faire sortir les Bernois de leur réserve. Lorsque le noble savoyard François de Montbel, seigneur de Verey, passé au service de François Ier, se réfugia à Genève après deux tentatives de secourir la ville assiégée, les Bernois redoutèrent la mainmise du roi de France sur la cité, appréhension d'ailleurs fondée puisque Verey offrit aux Genevois les secours de son maître. Fort de l'appui de Bâle et, par l'intermédiaire de cette ville, d'une partie de la Suisse protestante, Berne se décida, le 27 décembre 1535, à rompre avec le duc et à secourir la ville combourgeoise. Après avoir consulté les bailliages qui répondirent d'une façon dénuée d'enthousiasme, le Conseil notifia la rupture au duc et avertit les Confédérés et alliés avec les précautions voulues.

Nous donnerions beaucoup pour connaître la réaction du pays de Vaud à l'ouïe de ces préparatifs et durant la conquête, mais les documents qui nous renseignent sur l'opinion publique à cette époque sont rarissimes. Le propos du gouverneur d'Aigle, cité par M. Gilliard (p. 47—48), bien que très significatif, nous montre seulement que le peuple semble avoir préféré se donner aux Bernois plutôt qu'aux Français. Quant aux fonctionnaires supérieurs du duc, comme le bailli de Vaud, ils ne paraissent pas avoir cru à un danger immédiat. Charles II lui-même craignait davantage un coup de main des Français que la menace des Bernois, et il espérait s'en tirer par des négociations. Il est vrai que Charles-Quint, dont il avait escompté l'appui, le dissuadait d'entreprendre une action guerrière. Aussi les mesures défensives furent-elles prises en premier lieu par les officiers savoyards eux-mêmes qui organisèrent la résistance à Yverdon, Surpierre et Romont, seules places fortes du pays. Quelques soldats italiens furent placés à Morges. L'évêque de Lausanne ayant fait cause commune avec le duc reçut un faible secours pour protéger sa per sonne, alors que la ville accordait un contingent à ses combourgeois. « C'est donc dans un pays aux trois quarts désarmé et à peine défendu par ses maîtres que l'armée bernoise allait pénétrer » (p. 75). La campagne elle-même fut une promenade militaire. M. Gilliard en brosse un tableau précis, utilisant en premier lieu le Journal de Hans-Franz Naegeli, document qui mérite bien d'être publié *in extenso*. Partis le 22 janvier de Berne, les Bernois entrèrent le 2 février à Genève. Dans ce court laps de temps, ils avaient soumis sans coup férir le pays de Vaud, faisant prêter le serment de fidélité aux villes par lesquelles ils passaient, détruisant les châteaux du Rosey et d'Aruffens dans le pays de Vaud et quelques autres dans le pays de Gex pour punir leurs propriétaires, partisans de Charles II. La rapide manoeuvre des Bernois avait mis le duc de Savoie et l'empereur devant un fait accompli et rendu illusoire l'intervention de la diplomatie impériale qui demanda vainement que la diète helvétique soumît le conflit au jugement de Charles-Quint. Celui-ci n'intervint pas pour éviter d'indisposer les Bernois qui protégeaient la Franche-Comté contre la France. Or l'empereur craignait que s'il soutenait le duc de Savoie, menacé par François Ier, les Bernois ne se rapprochassent de ce dernier, ce qui pouvait devenir un sérieux obstacle à la guerre qu'il allait entreprendre contre le roi de France pour la possession du Milanais. M. Gilliard

a mis en lumière (et c'est la grande nouveauté de son livre) les relations de ces événements locaux avec la politique européenne et montré que si les Bernois réussirent si facilement, c'est qu'ils bénéficièrent de la situation internationale. « Ainsi la campagne de Berne contre Charles II se réduisait à un incident de la grande lutte entre les Valois et les Habsbourg » (p. 87). La victoire des Français sur les Impériaux, en assurant aux premiers la possession de la Savoie et du Piémont, assura, par contre coup, leur conquête aux Bernois.

Ceux-ci eurent néanmoins un certain nombre de difficultés à surmonter dont la plus grande était leur politique à l'égard des Cantons. Pour empêcher les Catholiques de protester au nom de la religion, Berne associa les Valaisans à la conquête du Chablais et offrit ensuite aux Fribourgeois avec promesse de compensation en terres de participer à celle des dernières places du pays de Vaud. L'armée bernoise qui avait quitté Genève le 18 février pour retourner à Berne, s'empara d'Yverdon le 25, mais renonça au siège du château de Chillon, mieux défendu. H. F. Naegeli avait en effet hâte de justifier sa politique dont le Conseil menaçait de compromettre le résultat par ses concessions aux Fribourgeois. Ceux-ci, sachant que les Bernois ne pouvaient se passer d'eux, avaient augmenté leurs prétentions en demandant encore Vevey, Montreux et Blonay. Ces bourgs leur furent accordés bien qu'ils eussent déjà fait leur soumission à Naegeli. Il y eut de la sorte un conflit entre l'ardeur patriotique des officiers, artisans de la victoire, et la prudence diplomatique des magistrats du Petit Conseil. La première l'emporta finalement et les Fribourgeois ne reçurent que Surpierre, Romont, Rue, Châtel-St.-Denis et une série de seigneuries et villages qu'ils occupèrent aussitôt. Au cours d'une seconde campagne, les Bernois prirent Chillon (29 mars) et s'emparèrent des droits souverains de l'évêque de Lausanne.

Le pays de Vaud une fois conquis, il fallut le munir d'une organisation politique et administrative. Ce soin fut confié à une commission dont les procès-verbaux, rédigés à la suite du *Journal* de Naegeli, ont fourni la principale matière de l'exposé de M. Gilliard. Cette partie de son ouvrage est particulièrement importante puisqu'elle nous montre l'établissement d'un régime qui a duré plus de deux siècles et demi et qui a exercé une influence profonde sur le pays. Aucune modification essentielle ne fut apportée aux droits, coutumes et institutions existantes. L'organisation judiciaire et la procédure furent améliorées sur quelques points de détail, les autorités locales se virent confirmées dans l'exercice de leur pouvoir, sauf cinq châtelains dont la commission ordonna le remplacement. Les garnisons furent réduites à un minimum qui montre à quel point le pays était calme. Enfin les commissaires établirent le chiffre de la rançon, taxant selon leur degré de culpabilité et leur fortune, les villes, villages et seigneurs qui avaient opposé une résistance lors de la conquête. Les intéressés avaient le droit de recourir à Berne qui réduisit parfois de beaucoup certaines sommes. Le trésor encaissa de la sorte plus de 6300 écus d'or.

Après que le Grand Conseil de Berne eut créé les bailliages, choisi les

baillis et nommé le trésorier romand, il vota une ordonnance qui devint la charte constitutive du pays de Vaud bernois. Elle prescrivait entre autres la sécularisation du droit, la rédaction des coutumes et choisissait le français comme langue officielle des actes. Sur l'introduction de la Réforme, M. Gilliard ne pouvait guère apporter de documents nouveaux; aussi se borne-t-il à renvoyer au t. I du capital ouvrage d'H. Vuilleumier (*Histoire de l'Eglise réformée du Pays de Vaud sous le régime bernois*), s'attachant à retracer les premières étapes de la politique religieuse des Bernois dont le but était de propager la Réforme dans le pays conquis. Cette politique fut d'apparence conciliante et d'autant plus prudente que les Bernois étaient décidés à imposer finalement leur volonté. A tous ceux qui s'étaient soumis, ils avaient promis l'égalité des droits, exigeant en retour la libre prédication de l'Evangile. Lorsque le zèle des premières communautés protestantes (il y en avait eu à Lausanne dès 1528) dépassait la mesure, dans leurs propos ou dans leurs actes, le gouvernement bernois n'hésitait pas à désavouer ces nouveaux corréligionnaires et à les admonester. Cette habile et feinte impartialité permit aux Bernois de procéder plus facilement à la suppression lente des couvents. Avec la plus grande objectivité, M. Gilliard relate les actes d'intolérance accomplis des deux côtés à cette époque et la résistance opposée à l'introduction du culte réformé par Yverdon, Moudon et Lutry. La messe disparaissait petit à petit dans les villages de sorte qu'à la fin de l'été 1536 tout le nord du pays de Vaud semblait gagné aux idées nouvelles. La dispute de Lausanne, dont les actes ont été publiés par M. A. Piaget, s'ouvrit le 1er octobre de la même année et prononça la condamnation par défaut de la cause catholique. Le culte catholique fut officiellement supprimé et la Réforme installée sans la moindre protestation.

Dès lors le pays de Vaud, incorporé au plus puissant canton de l'ancienne Confédération, fut orienté définitivement du côté de la Suisse et englobé dans la zone spirituelle des puissances protestantes. Soyons reconnaissants à M. Gilliard d'avoir dit avec une telle maîtrise le *comment* et le *pourquoi* de ce point de départ de la destinée nouvelle du pays de Vaud.

Villette. S. Stelling-Michaud.

THÜRER, GEORG, *Kultur des alten Landes Glarus,* Studie des Lebens einer eidgenössischen Demokratie im 16. Jahrhundert. 488 S. und 16 Tafeln. Verlag R. Tschudy, Glarus 1935.

Thürers Buch, aus einer Zürcher Dissertation hervorgegangen, ist der wohlgelungene und wohl seltene Versuch, Geist und Leben eines Länderortes innerhalb eines historisch entscheidenden Jahrhunderts in seiner Totalität zu erfassen. Daß eine so vortreffliche Arbeit entstanden ist, die ihresgleichen in klar abgesteckten Grenzen in der schweizerischen historiographischen Literatur sucht, liegt sowohl an den stofflichen Vorbedingungen wie am Verfasser selbst. Eine der Hauptunterlagen bildeten wohl die heute noch mustergültigen Arbeiten des nachmaligen Bundesgerichtspräsidenten

Dr. J. J. Blumer, Glarus, die 1846 in Zusammenarbeit mit Professor Dr. Oswald Heer im « Gemälde des Kt. Glarus » erschienene Monographie des Landes und die darauffolgende dreibändige « Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien ». Daneben konnte der Verfasser über ein beneidenswert umfangreiches Quellenmaterial verfügen, das ihm sein Vater, Pfarrer Paul Thürer, Netstal, in seinen in jahrzehntelanger Archivarbeit angelegten « Collectaneen zur Glarner Geschichte » zur Verfügung stellen konnte. Diese reichhaltige Sammlung fußt vor allem auf den rund 200 Bänden Rats-, Gerichts- und Landsgemeindeprotokolle des Landesarchives Glarus, auf glarnerischem Urkunden- und Aktenmaterial, auf den 40 Bänden des Genealogiewerkes des Landes von J. J. Kubli-Müller und den dazugehörenden Regestenbänden. Dieses systematisch geordnet vorliegende Material rundete sich durch Herbeiziehung aller erreichbaren Quellen aus Gemeinde- und auswärtigen Archiven und durch die Benützung einer ausgedehnten Literatur. All diese zahllosen Bausteine in eine einheitliche, persönliche Form, in eine klargegliederte Gesamtdarstellung gebracht zu haben, in der im Einzelnen wiederum so frisch der Urquell durchbricht, ohne daß der Blick auf das Endziel verloren ginge, das ist das wesentliche Verdienst Thürers, den Huizingas Kulturgeschichten sowie Riehls und Freitags Darstellungen über die Volkskunde nicht unbeeinflußt gelassen haben. Das Buch füllt eine Lücke der Glarner Geschichte des 16. Jahrhunderts, sie greift aber aus diesem zeitlichen Rahmen dort hinaus, wo die Entwicklung einen Rückgriff auf die Anfänge oder die Auswirkung bis zur Staatsumwälzung bedingte. Die Arbeit war dankbar dadurch, daß sie politisch wie geistig die bedeutungsvollste Zeitperiode der alten Eidgenossenschaft betraf; selbst der Abschnitt der Aufklärung hätte im Gegensatz zu anderswo (Zürich etc.) kaum eine solche Fülle von Geschehnissen und Wirkens so ausgeprägter Persönlichkeiten gebracht. Mit dem 16. Jahrhundert sodann setzt in der Landesgeschichte zugleich ein Sturzbach verschiedenster Quellen ein, wo sie vorher nur kleine, oft versandende Rinnsale gewesen.

Thürers Arbeit zerfällt in zwei große Abschnitte. Der erste stellt einen Längsschnitt durch das Geistesleben vom Ende des Mittelalters bis zur Gegenreformation dar, der zweite einen Einblick in das gesamte kulturelle Leben der Zeit mit ihren vielfältigen Ausdrucksformen. Auf der Grenze zwischen Mittelalter und Neuzeit steht Ritter Ludwig Tschudi von Glarus, dessen Schrift über seine Heiligland-Fahrt erstmals eine eingehende Würdigung in der Darstellung der Landesgeschichte erfährt. Der Zwiespalt ehrfürchtiger Gläubigkeit des mittelalterlichen und dem weltoffenen Auge des Renaissance-Menschen tritt darin reizvoll zu Tage. Treffend ist der Abschnitt über den Humanismus und dessen glarnerischen Exponenten, Glarean, der Freund Erasmus'. Dem in der Schweiz einzig dastehenden, dem Ideal eines Polyhistors nahekommenden Gelehrten kommt eine Sonderstellung unter den Schweizer Humanisten zu. « Er mochte unter ihnen der einzige Kopf sein, der mit seinem Humanismus als einem lebensformenden Prinzip restlos und

dauernd ernst machte ». Im Gegensatz zu jenseits der Alpen, wo die Renaissance die kulturelle Wiedergeburt großer Volksteile auslöste, blieb in den germanischen Landen diese auf die Wiederaufstehung der Studien beschränkt. Der Humanismus leitete indessen über zur Reformation mit ihren Staatskirchen und Kirchenstaaten (Zwingli, Vadian und Calvin). Die Beschäftigung mit dem Staate ergab sich durch die demokratischen Voraussetzungen. Glarean tritt uns in seiner Vielgestaltigkeit lebendig vor Augen und seine Verdienste als Wegbereiter der Stumpf'schen Chronik, als Anreger Gilg Tschudischen Wirkens auf literarisch-historischem Gebiet, als Geograph, Lehrer und Musiker werden gebührend gewürdigt.

Zwingli ist nur so weit gestreift, als dies sein Wirken in Kirche und im humanistischen Geistesleben betraf. Glarus war für den schweizerischen Reformator nur eine Etappe; allein im Geistesleben Zwinglis wie der Glarner ist eine tiefgehende Wechselwirkung unauslöschbar geblieben. Ausgiebiger sind die Geschehnisse der Reformation und Gegenreformation dargestellt. Thürer charakterisiert die Glaubensbewegung als eine deutsche, die den mittelalterlichen Machtstreit in der Neuzeit zwischen dem germanischen Norden und dem lateinischen (päpstlichen) Rom weiterführte. Nur in der Schweiz allein ist eine welsche Reformationsbewegung durch Calvin erwachsen, die aber ihre intensivste Auswirkung in der germanisch-anglikanischen Welt gefunden hat. Interessant sind die Vergleiche Thürers zwischen der Reformation im Lande Glarus und der übrigen Eidgenossenschaft: die Entwicklung innerhalb eines Jahrzehntes — jene auswärts brauchte ein Jahrhundert dafür — blieb da wie dort auf halbem Wege stehen. Die rechtliche Regelung mußte schließlich das Bestehen beider Bekenntnisse anerkennen. Wohl kam es zu unliebsamen Verquickungen zwischen Politik und Religion; aber die glarnerische Lösung war doch ein bemerkenswerter Versuch, demokratisches Zusammenleben und Toleranz praktisch zu erproben und dieses Experiment auf das Gebiet der Eidgenossenschaft zu übertragen. In den verschiedenen Religionsverträgen blieb schließlich der demokratische Grundgedanke Sieger: der Entscheid über die Zugehörigkeit zu einer Konfession lag bei der Kirchgemeinde und beim Einzelnen. Die Schilderung der Reformation hat sich vor Einseitigkeit gehütet. Die Derbheit und Heftigkeit, die Unmittelbarkeit des Geistes und der Ausdrucksform beleuchten ungeschminkt die beiden Lager. Die Gegenreformation wird in ihren Auswirkungen bis 1683 behandelt, welcher Zeitpunkt die Gewaltentrennung brachte. Das Endergebnis des gewaltigen Ringens war die Glaubensfreiheit der Gemeinden und Bürger, die Parität im Innern und die Neutralität nach außen. Dadurch konnte die drohende formelle, nicht aber die kulturelle Landesteilung verhindert werden.

Gilg Tschudi erfährt in gedrängter Form eine Darstellung seiner vielseitigen Persönlichkeit, die dem Manne eine besondere Wertschätzung zuteil werden läßt. Daß vor allem dem geistigen Schaffen Tribut gezollt wird, ergibt sich von selbst. Die Verdienste des Mannes bleiben ungeschmälert,

auch wenn der Verfasser auf Grund seiner Überlegungen und Überzeugung zum gleichen Resultat wie vor ihm Historiker von Namen kommt: daß der Vorwurf einzelner Fälschungen kein erdichtetes Märchen bedeutet. Welche Gefahr in dieser Erkenntnis lag, — die Studien über die Fälschungen sind noch nicht abgeschlossen — hat der Verfasser im Abschnitt «Die Erbsünde aller Fachwissenschaft» zutreffend und temperamentvoll wiedergegeben.

Die einzelnen Kapitel der «Lebensformen» sind ein glänzend gefügtes Gewebe, das durch den Reichtum der Einzelfarben erfreut und durch seinen Umfang erstaunt. Die Einzelbetrachtung des staatsrechtlichen wie kulturellen Lebens spiegelt die Demokratie auf allen Lebensgebieten wieder. In diesem Abschnitt kommen all jene hundertfachen Bausteine zur Verwendung, die uns in ihrer Unberührtheit durch schöne und unschöne Seiten fesseln. Darunter befinden sich solche, die frühern Geschichtsschreibern — Ständerat G. Heer nicht ausgenommmen — unbekannt gewesen sind; wir verweisen auf die Tschudischen Familienbücher. Lebendig sind die Kapitel über den Staat und seine Einrichtungen geschrieben, über die Entwicklung des demokratischen Staatsgedankens, über das Herauswachsen der Führerdemokratie. In der Reformation hat dieses stark untermauerte Fundament die Feuerprobe bestanden: die Minderheit ist nicht vergewaltigt worden. Die der Demokratie innewohnenden Schäden sind nicht verschwiegen. Wertvoll sind die Kapitel über das Land- und Tagwenrecht, über das Wehrwesen und das Erwerbsleben. Der bäuerliche Charakter des Glarnervolkes ging selbst im Zeitalter der Industrie nicht unter, was in wirtschaftlichen Krisenzeiten ein eminenter Vorteil bedeutet. Nicht weniger lebendig sind die Kapitel über Handel und Verkehr, Naturerlebnis, der Lebensbogen an Festtagen und der Alltag des Volkes geschrieben; kurz, das Ganze ist zu einem blutvollen Lebensbild des Volkes und seiner Seele gestaltet. Die Sprache ist schwungvoll und lebensnah; daß sie da und dort in Ausdrücken und Umschreibung überbordet, lag in der kraftvollen Urwüchsigkeit der Quellen des 16. Jahrhunderts. Sechszehn Bildtafeln ergänzen neben einem alle wünschenswerte Auskunft erteilenden Register das geschriebene Wort. Thürers Buch ist eine wertvolle Bereicherung unserer historischen Literatur über Landeskunde.

Glarus. Jakob Winteler.

J. R. Truog, *Die Pfarrer der evangelischen Gemeinden in Graubünden und seinen ehemaligen Untertanenlanden.* S.-A. aus den Jahresberichten der hist.-antiquar. Gesellschaft des Kantons Graubünden von 1934 und 1935. Sprecher, Eggerling & Co., Chur.

An gleicher Stelle, d. h. ebenfalls in den Jahresberichten der histor.-antiquar. Gesellschaft des Kantons Graubünden der Jahre 1919—1921 hat Domherr Dr. J. J. Simonet in Chur die Verzeichnisse der katholischen Weltgeistlichkeit Graubündens mit Ausnahme der Täler Puschlav und Misox veröffentlicht. Bereits damals war der oben genannte Verfasser der vorliegenden Verzeichnisse der protestantischen Pfarrer von Graubünden an der Arbeit, diese aus den vorhandenen Kirchenbüchern der einzelnen Kirch-

gemeinden zu sammeln. Daneben dienten ihm vor allem die Matrikelbücher des Synodalarchivs mit den eigenhändigen Unterschriften der jeweilen in die Synode aufgenommenen Synodalen als willkommene Quelle, dies besonders für die ältere Zeit, da die Kirchenbücher meistens erst seit Mitte des 17. oder gar erst seit dem 18. Jahrhundert vorhanden sind. Bei der Lückenhaftigkeit aber dieser Hauptquellen galt es, alle nur erreichbaren gedruckten und geschriebenen Materialien und Aufzeichnungen zur Ergänzung heranzuziehen. So ist in einem Zeitraum von ungefähr 30 Jahren allmählich dieses Verzeichnis entstanden, das in seiner einfachen und praktischen Anlage die dahinter steckende mühevolle Sammelarbeit nicht ahnen läßt. Dasselbe bildet recht eigentlich eine Ergänzung zu der seinerzeit erschienenen bündnerischen Reformationsgeschichte von Dr. E. Camenisch und setzt diese wenigstens nach der rein persönlichen Seite hin fort. Dies ist umso mehr der Fall, als der Verfasser sich bemüht hat, auch die von den einzelnen Pfarrern ausgegangenen literarischen Erzeugnisse mit weitgehender Vollständigkeit anzugeben. Es liegt damit gewissermaßen zugleich eine Generalübersicht über das der Nachwelt überlieferte geistige Schaffen der bündnerischen Pfarrherren vor.

Recht aufschlußreich ist auch das den Pfarrerverzeichnissen der einzelnen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Kirchgemeinden beigegebene, ebenfalls alphabetische Gesamtverzeichnis der evangelischen Geistlichkeit. Danach hat die Unterengadiner Familie Stupan am meisten bündnerische Pfarrer gestellt, nämlich 30. Ihr folgen die Zuozer Familie Schucan mit 23 und die Unterengadiner, später Prättigauer Familie Gujan mit 16 Vertretern. Stark vertreten sind weiter die Blech (Unterengadin), Bonorand, Caprez, Casparis, Dorta, Gabriel, Gaudenz, Grass, Janett, Juvalta, Lutta, Vonmoos, Planta, Aporta, Saluz und Zodrell, um nur die hauptsächlichsten zu nennen.

Pfarrer Truog hat sich außerdem der beträchtlichen Mühe unterzogen, die Namen der Geistlichen in den schon längst verschwundenen protestantischen Gemeinden der ehemaligen bündnerischen Untertanenlande Veltlin, Clefen und Bormio ausfindig zu machen und zusammenzustellen. So bildet denn dieses mit dem Register fast 300 Seiten beschlagende Verzeichnis ein äußerst wertvolles und verdienstliches Hilfsmittel nicht nur für den Kirchenhistoriker, sondern vor allem auch für solche, die sich mit Forschungen familiengeschichtlicher Natur befassen. Es wird als unentbehrliches Nachschlagewerk seinen ehrenvollen Platz in der historischen Literatur Bündens sicher für immer behalten.

Chur. P. Gillardon.

FRANCOIS RUCHON, *Histoire de la franc-maçonnerie à Genève de 1736—1900,* d'après des documents inédits, avec des vignettes et 23 hors-texte. 318 pp. in 8°, Genève, Imprimerie Atar, 1935.

La franc-maçonnerie fait actuellement parler d'elle. En Suisse elle est attaquée vivement. Une initiative fédérale qui menace son existence est

en cours. L'association se défend et avec bon sens, croyons-nous, elle ouvre ses portes et fenêtres et sort quelque peu de son atmosphère de « secret », qui lui a certainement nui. Genève a été dès la première moitié du 18e siècle jusqu'à nos jours un centre important de loges.

Les travaux antérieures des Jean-Daniel Blavignac, Fontaine-Borgel, Auguste Cahorn, Otto Karmin etc., ont fait connaître quelques pages de la franc-maçonnerie genevoise. Mais cette histoire était très loin d'être complète. M. François Ruchon, maître au Collège de Genève, un littérateur et un historien, franc-maçon lui-même, vient par son ouvrage combler ces lacunes par une étude approfondie du développement de l'association dès ses origines jusqu'en 1900. Nous rendons hommage à l'érudition de l'auteur qui a considérablement enrichi la matière traitée par l'utilisation de sources nouvelles, restées ensevelies dans les archives de plusieurs loges. Sans dissimuler sa sympathie pour la franc-maçonnerie, M. Ruchon a fait là un beau livre, d'une impartialité sans doute voulue, qui restera une mine de renseignements utiles pour qui voudra mieux connaître la franc-maçonnerie genevoise.

Une page, qui aurait demandé à être davantage développée donne, au seuil de cette histoire, la clef de plusieurs symboles et rites maçonniques avec leur forme abrégée.

Ce fut Georges Hamilton, un anglais, qui fonda en 1736 à Genève la première loge dite du « Parfait contentement ». Son caractère agressif et batailleur le mit en rapport avec un sieur Darnley, à qui Hamilton rendit le service de l'aider à rosser son précepteur. Ce fut Darnley qui obtint des Loges de Londres le grade de « Grand-Maître provincial » pour Hamilton. Cela nous étonne un peu que M. Ruchon n'ait pas mentionné ce fait qui résulte d'une communication de M. J. P. Ferrier à la Société d'histoire et d'archéologie de Genève, résumée dans le *Journal de Genève* du 8 juin 1931. — Notons que la source du fait est nommée dans la Bibliographie très complète de l'auteur, p. 303, et aussi au bas de la p. 13.

Une personnalité plus intéressante que celle du fondateur fut celle du prince Edouard, père de la reine Victoria (1767—1820), qui, dans son séjour à Genève, fut initié à la Loge « l'Union » en août 1789 et devint en 1813 Chef de la grande Loge ancienne d'Angleterre.

L'anarchie maçonnique régna pendant la période de la domination française. Les loges « Prudence » et « Fraternité » ne se font pas faute d'adresser des flatteries ampoulées aux hauts magistrats de la République et de l'Empire.

La loge des « Amis sincères » forme un contraste avec les loges que nous venons de nommer. Elle est le refuge des conspirateurs contre l'Empire et contre l'Autriche.

Tout un long chapitre (p. 121—174) est consacré à la loge de « L'Union des coeurs », qui eut dans la période de 1808—1835 un caractère religieux et chrétien très marqué. Grâce aux trouvailles de M. F. Ruchon dans les

archives de cette loge, nous sommes mis au courant des rapports cordiaux, qui unirent cette Loge au mouvement du « Réveil ». Des silhouettes et des portraits en pied, d'hommes bien connus pour leur piété sincère et vivante intéressent vivement le lecteur. Nommons entre autres le pasteur Et. Fr. Mouliné, qui fut un membre zélé de la Loge, Isaac Bourdillon, le pasteur Demellayer, César Malan, Ami Bost, jusqu'au professeur Jean-Jacques Caton Chenevière, un théologien bien connu.

Des citations du plus haut intérêt parsèment cette alerte description. Félicitons-en chaudement l'auteur.

En 1847 nous voyons la loge « Amitié » orienter son activité vers la politique de parti. Antoine Amberny, avocat, radical, y joue un rôle important. C'est le régime de James Fazy qui domine alors. Plusieurs loges se fédèrent et en viennent à tenir leurs séances dans un vaste local commun, d'un style qui rappelle la basilique. C'est le « Temple unique », qui subsiste quelques années, mais qui, à la suite de graves difficultés financières, est mis en vente et acheté, en 1868, par un genevois important de ce temps, le Docteur Antoine Baumgartner, qui le destinait aux « Amis de l'instruction ». Une négociation fort habile mettait vers 1874 le Temple unique en possession des catholiques romains, qui en firent l'Eglise du Sacré Coeur. Ce fut une conquête du futur évêque Gaspard Mermillod.

Un personnage étrange, mais fort intéressant, Jean-Daniel Blavignac (1817—1876) passe sur l'écran de M. F. Ruchon. Architecte de mérite doublé d'un artiste, à la vie riche en avatars, Blavignac passe du christianisme à La Libre Pensée, devient membre de la Loge « Fidélité », puis au lendemain de sa ruine financière entre dans l'Eglise catholique et écrit sa fameuse « Cloche », expression de son mysticisme d'alors et enfin, meurt en reniant la foi chrétienne. Récemment M. René Piachaud, dans sa préface à son beau volume de « Carouge », a dressé un portrait de Blavignac. La comparaison avec le portrait qu'en donne M. Ruchon offre quelques dissemblances. Il nous semble en somme que Blavignac est moins attaché à la franc-maçonnerie que ne le pense M. Ruchon. Dans tous les cas, les deux biographes sont d'accord pour faire la part chez Blavignac d'une nervosité maladive.

De 1870 à 1900 les loges « Fidélité et Prudence », fusionnées, occupent le devant de la scène et leur activité prend un caractère politique marqué. C'est l'époque où les Gaensly, Georges Favon, Adrien Lachenal, père, Alexandre Gavard etc... réalisent par le moyen des loges tout un programme d'oeuvres sociales, telles que crèches, classes gardiennes, etc. La loi sur l'enfance abandonnée voit le jour. Au Grand Conseil le système étatiste des franc-maçons nommés plus haut se heurte à l'opposition individualiste de membres de la Loge « Union des coeurs », tels qu'Eugène Richard, Albert Dunant, etc..., rattachés au parti conservateur (démocratique).

L'histoire de la franc-maçonnerie s'arrête là. Dans une 2e partie, l'auteur nous donne des listes de grand-maîtres et officiers de 1769 à 1804,

des notes complémentaires sur quelques loges du 18e siècle à nos jours, et sur les hauts grades du Règime rectifié. Le Directoire national helvétique romand y a aussi le part.

Nous estimons, en terminant, que l'intérêt d'études comme celle de M. Ruchon dépasse le domaine spécial des loges. Leur activité touche bien souvent à l'histoire même des lieux et pays où se poursuit leur travail. Un tel livre devient un enrichissement pour les études historiques et un moyen utile d'éclairer l'opinion sur ce qu'est la franc-maçonnerie elle-même.

Lausanne. Ch. Schnetzler.

RENNEFAHRT, H., *Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte*. IV. Teil. Bern 1936 (Stämpfli & Cie.). X und 372 S. Fr. 8.— (Heft 114 n. F. der Abhandlungen zum Schweizer. Recht, herausg. v. Theo Guhl).

Dem III. Teil seiner Grundzüge (besprochen in dieser Zeitschrift XIV., S. 84 ff.) hat der Verfasser als Abschluß nun einen IV. Teil (nebst einem Sachregister über das ganze Werk) folgen lassen, der die Periode von der Helvetik bis zur Gegenwart umfaßt, vor allem also die Rechtsentwicklung im 19. Jahrhundert. Damit besitzt der Stand Bern nun als einziger Kanton eine wissenschaftliche Verbindung seiner geltenden Rechtsordnung mit der frühsten Vergangenheit. Die Arbeit Rennefahrts interessiert ja wohl in erster Linie den Rechtshistoriker; sie dient aber auch in weitgehendem Maße und in vorzüglicher Weise dem Historiker, vor allem natürlich dem Berner Lokalhistoriker. Allerdings, wenn der Verfasser eingangs erklärt, sein Werk habe einen größern Umfang angenommen, als er es sich wünschte, so möchten wir dem nicht beipflichten. Gerade die oft fast gewaltsame Kürze einzelner Partien schmerzt uns am meisten. Aber es mögen höhere Mächte diese Kürze diktiert haben, sodaß der Verfasser wohl entschuldigt ist. Der vorliegende IV. Teil behandelt vor allem das bernische Staatsrecht (auf 293 Seiten); dem Zivil-, Straf- und Prozeßrecht werden bloß 40 Seiten gegönnt, sodaß diese Partie lediglich ein summarischer Überblick bleibt, immerhin mit vielem Material, das in den Anmerkungen verarbeitet ist. Angenehm empfindet man im IV. Teil nun die den modernen Einteilungsprinzipien einigermaßen angepaßte Systematik, wodurch die gewaltige Stoffmasse übersichtlicher gegliedert ist. So wird dieser Band bedeutend mehr als eine fleißige Materialsammlung; das Chaos ist gesichtet und sein Inhalt ist auf die Grundgedanken zurückgeführt. Oft muß sich der Verfasser zwar mit kurzen Hinweisen auf die ideengeschichtlichen Zusammenhänge begnügen. Doch sind auch die wirtschaftsgeschichtlichen Motive (etwa in den Abschnitten « staatliche Mittel » S. 140 ff. und über das Armenwesen, S. 212 ff.) berücksichtigt. Einen etwas breiten Raum nimmt bisweilen das Bundesrecht ein; doch war seine Behandlung unentbehrlich, wollte man das kantonale Recht richtig eingliedern. Über einige rechtshistorisch bedeutende Ereignisse hätte man gerne etwas mehr vernommen, so über den Dotationsstreit (S. 158), über die demokratische Bewegung (S. 36 u. a.) und über den Kulturkampf (S. 203).

Der Historiker wird beim Studium eines solchen rechtsgeschichtlichen Werkes vielleicht den Eindruck bekommen, der Jurist begnüge sich allzu sehr mit der formalen Oberfläche der sozialen Ereignisse; doch hat der Verfasser es hier gerade verstanden, durch kurze Hinweise auf die Verknüpfung mit den verschiedensten Materien ein Eindringen in die Tiefe der Materie zu erleichtern. Höchst lehrreich sind z. B. die häufigen Zitate von Jeremias Gotthelf, welche die enge Verbundenheit von dessen Romanen mit den Zeitereignissen aufs Neue dartun. Überhaupt erhöht der gediegene wissenschaftliche Apparat des ganzen Werkes seine Brauchbarkeit, selbst für praktizierende Juristen. Wir möchten nur hoffen, daß sich auch in andern Kantonen Rechtshistoriker finden, welche die Entwicklung der Rechtsgeschichte ihres Kantons mit gleichem Erfolge darstellen, wie dies nun für Bern geschehen ist.

Basel. Ed. His.

RUFER, ALFRED, *Malans während der Revolutionszeit.* Chur, Bischofberger & Co., 1936. 112 S.

Ein geschmackvoll ausgestattetes Büchlein, entstanden aus einem Vortrag, gehalten vor der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden in Malans. Auf vielseitigen Wunsch hat ihn der Verfasser, stark erweitert und vertieft, im Druck erscheinen lassen, sodaß er nun nicht etwa bloß ein Stück Lokalgeschichte darstellt, wie man dem Titel nach vermuten möchte, sondern einen wertvollen Beitrag zur Bündnergeschichte überhaupt. Die Anregung zum Thema empfing Herr Rufer bei Anlaß eines Besuches im reichhaltigen Gemeindearchiv von Malans. Beim Durchblättern der Protokolle, insbesondere der « Mehrenbücher », stieß der Verfasser u. a. auch auf die Abstimmungsergebnisse der Gemeinde über die Lebensfragen des Freistaates der Drei Bünde zu Ende des 18. Jahrhunderts, insbesondere der Veltliner-Frage und die Frage des Anschlusses Bündens an die helvetische Republik. Das gesunde, fortschrittliche Kriterium, das ihm in diesen Mehren zum Ausdruck zu kommen schien, interessierte Rufer derart, daß er sich entschloß, den damaligen führenden Persönlichkeiten der Malanser (Ambr. Boner, Heinr. Marti, Ambr. Planta, J. G. v. Salis u. a.) nachzugehen und die ganze politische Bewegung jener ereignisreichen Jahre vom Standpunkt einer Dorfgemeinde aus zu beleuchten. Er gruppierte die ganze Tatsachenfülle in übersichtlicher Weise um die beiden Hauptereignisse, den Verlust des Veltlins und den Anschluß Graubündens an die Eidgenossenschaft.

Die von Anfang bis zum Ende fesselnden Darlegungen beruhen natürlich nicht bloß auf den Materialien des Malanser Archivs. Rufer standen auch die reichen handschriftlichen Quellen des Bündner Staatsarchivs, des Tscharnerschen Familienarchivs, des Wiener Staatsarchivs und des Archivs des Außenministeriums in Paris zur Verfügung. Er verfügt dank seiner langjährigen Forschungsarbeit auf dem Gebiete der Revolutionsgeschichte über eine Kenntnis dieses Zeitabschnittes unserer nationalen Geschichte wie

wenige. In meisterlicher Weise hat er die Verhältnisse und Personen der ansehnlichen Gemeinde hineinzustellen gewußt in den Zusammenhang des großen allgemeinen Zeitgeschehens. Rufer macht kein Hehl aus seiner warmen Teilnahme für die tapferen Vertreter des damaligen politischen Fortschritts und versteht es, auch den Leser für sie einzunehmen. « Den Malansern gebührt der Ruhm, gemeinsam mit den Maienfeldern, zuerst in Bünden die Fahne der helvetischen Republik entfaltet und mit wahrer Heldenhaftigkeit solange hochgehalten zu haben, bis sie der Übermacht der innern und äußern Feinde erliegen mußten ». Dieser Satz des Vorwortes ist das Leitmotiv des ganzen Buches. Dem Andenken der Patrioten von Malans und Maienfeld hat es der Verfasser denn auch gewidmet.

Chur. F. Pieth.

Ernst Weinmann, *Das Seminar Kreuzlingen 1833—1933.* Historisch-pädagogische Rückschau. Kreuzlingen 1933. 140 S. und 18 Tafeln.

Arnold Jaggi, *Das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern.* Festschrift zu seinem hundertjährigen Bestehen. Staatlicher Lehrmittelverlag Bern 1933. 258 S. und 7 Tafeln.

Schon die Tatsache, daß in den Jahren der Jahrhundertfeier der Regenerationsbewegung zwei Festschriften zum hundertjährigen Bestehen von Seminarien erscheinen, weist auf den Zusammenhang dieser Anstalten mit der Erneuerungsbewegung der Dreißigerjahre des vergangenen Jahrhunderts hin. Dr. Weinmann, der Verfasser der gediegen ausgestatteten Kreuzlinger Festschrift, legte den Schwerpunkt seiner Arbeit mit Recht in die Gründungszeit des Thurgauer Seminars. Mit feinem Verständnis weiß er die Fäden aufzudecken, die vom Aufklärungszeitalter durch die Helvetik in die schul- und bildungsfreudigen Regenerationsjahre führten. Auch die Restaurationszeit im Thurgau wird treffend skizziert. Im Augustinerkloster Kreuzlingen hatte ein von Pestalozzis Ideen begeisterter Mönch schon zu Beginn des Jahrhunderts ein Seminar für Volksschullehrer gegründet, dem aber nur eine kurze Dauer beschieden war. Erster Seminardirektor des 1833 gegründeten staatlichen Seminars wurde der Pestalozzi- und Fellenbergschüler Wehrli. Der Verfasser erzählt die Geschichte der Schule während eines Jahrhunderts stets im Rahmen der geistigen Zeitströmungen, ohne bloße Biographien aneinander zu reihen.

Dr. Jaggi, der Verfasser der Berner Festschrift, bemerkt im Vorwort, daß er die Geschichte seiner Schule nicht so verfaßt habe, « wie ein Mönch die seines Klosters erzählen würde », er habe günstige Zeugnisse und dunkle Partien unvoreingenommen geschildert. Haben denn alle geschichtsschreibenden Mönche voreingenommen geschrieben? Daß es unserem Verfasser jedenfalls nicht immer gelungen ist, Unwesentliches von Wesentlichem zu scheiden, beweist etwa die breite Schilderung der Plagiatsaffäre Seminardirektor Rüeggs. Dr. Jaggi unterscheidet sich überhaupt von seinem Thurgauer Kollegen dadurch, daß er mehr Chronik als Geschichte bietet. Aber

trotzdem steckt auch in dieser Schulgeschichte ein Stück schweizerischer Geistesgeschichte des 19. Jahrhunderts. In Bern fanden die Radikalen ihren großen Gegenspieler in Jeremias Gotthelf. Das Berner Seminar stand mitten drin in den heftigsten Parteikämpfen. Gotthelfs große Streitschrift « Zeitgeist und Bernergeist » berührte die Tätigkeit des radikalen Seminardirektors direkt. — Dem Historiker können beide Werke gute Dienste leisten.

Schaffhausen. Karl Schib.

DIEM, ULRICH, *Aus der St. Gallischen Theater-Geschichte,* zweiter Teil: 1805—1931. *Der Aufbau der Theater-Pflege unter der Führung Müller-Friedbergs.* 192 S. Gr. 8°. Fr. 3.75. St. Gallen, Fehr'sche Buchhandlung, 1936.

Der Verfasser hat 1927 in einem ersten Teil den Kampf um den Einzug des Theaters in die Stadt St. Gallen und die Gründung der Theater-Aktiengesellschaft 1801—1805 dargestellt. Im jetzt vorliegenden zweiten Teil schildert er die Theaterpflege in der Zeit der Mediation und Restauration. Eingangs zeigt er in einem Blick auf die zeitgenössischen Schweizerbühnen, wie neben St. Gallen nur Bern in diesen Jahrzehnten eine zielbewußte und einheitliche Theaterführung besaß. Mit Sorgfalt wird sodann der Bühnenbetrieb in seinen vielseitigen Belangen dargetan. Einleuchtend scheint die Begründung dafür gegeben, warum gerade St. Gallen eine führende Stellung im schweizerischen Theaterleben innehatte: der leitende Politiker dieser Epoche, Karl Müller-Friedberg, gab sich dazu her, in höchster Amtsstellung seines Kantons als Gründer und Präsident der Theatergesellschaft das Schauspiel und die Oper immerfort zu fördern, und zugleich auch in seiner Wochenzeitung «Der Erzähler» zu propagieren und zu verteidigen. Das Auf und Ab des literarischen Niveaus wird anhand der möglichst vollständigen Spielpläne belegt; eindrücklich kommt das Vorherrschen Kotzebues auf der damaligen Bühne zur Geltung. Beim häufigen Wechsel der Theatertruppen taucht sogar der moderne Gedanke des Städtebundtheaters auf, mußte aber an den ungenügenden Verkehrsverhältnissen scheitern. Ein paar formale Aussetzungen können vielleicht später verwertet werden: S. 11 steht das irreführende Datum 1934 statt 1834; Winterthur S. 92 ist im Register vergessen; als Erstaufführungen werden in den Spielplänen genannt: Mozarts Zauberflöte sowohl 1803/04 als auch 1807, Méhul, Die beiden Füchse ebenso 1810/11 und 1824/25, endlich Rossinis Barbier von Sevilla sowohl 1824 als auch 1828/29. Diese Bemerkungen können aber der Anerkennung einer tiefschürfenden Arbeit, die manchen frühern Irrtum berichtigte, keinen Abbruch tun. Möchte es dem Verfasser vergönnt sein, seine wohldokumentierte und illustrierte St. Galler Theatergeschichte, die weiteres Interesse verdient, bis in die neueste Zeit fortzuführen.

Winterthur. Emanuel Dejung.